

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2007

A

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 03.08.2007	228
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2007).....	278
- Christi Himmelfahrt (17.05.2007).....	125
- Karfreitag (06.04.2007) und Ostermontag (09.04.2007)	61
- Maria Himmelfahrt (15.08.2007).....	209
- Neujahr (01.01.2008).....	313
- Pfingstmontag (28.05.2007) und Fronleichnam (07.06.2007)	136
- Tag der Arbeit (01.05.2007)	96
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2007)	250
- Weihnachten (24., 25. und 26.12.2007)	313
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2007	29
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007.....	127
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007.....	225
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007.....	261
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 40, 125, 194, 254	
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen (BGS-EWS)	230
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Amberg (BGS-Was); Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg (BGS-EWS)	201

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.....	296
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2006/2007 können noch bis 31. Oktober 2007 eingereicht werden.....	284
Aufgebot einer Sparurkunde * 83, 98, 230, 257, 302	
Aufhebungsbeschluss von Bebauungsplänen im Markt Türkheim	159
Aushändigung der Pflegemedaille und des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt.....	319
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2008	115
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	190

B

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Türkheim	149
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	14
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „ Amberg-Süd “	37
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2006	272
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft	200
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	320
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A.....	80

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 34, 171, 204, 259

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2007 269

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des
gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

* 35, 190

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn
des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu 115

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2006 153

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2007 287

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung
des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu 270

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... 20

G

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen
der Gemeinde Amberg 333

Geschäftsverteilung der Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu 89

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung
der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu,
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008..... 334

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	174
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	145
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	185
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	100
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule	102
- Schulverbandes Bad Grönenbach	9
- Schulverbandes Benningen-Lachen	195
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	116
- Schulverbandes Dirlawang.....	18
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	2
- Schulverbandes Erkheim.....	118
- Schulverbandes Ettringen	214
- Schulverbandes Heimertingen	74, 103
- Schulverbandes Illerbeuren.....	56
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	166
- Schulverbandes Legau.....	305
- Schulverbandes Memmingerberg	156
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	186
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule	316
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	246
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule.....	105
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	108
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	137
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	36
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	130
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	272
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	132
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	167
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	91

- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	110
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	119
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	7
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren	25
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	298
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	24
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	213
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	169

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	339
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	314
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	328
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	325
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	340

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises

Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007	162
--	-----

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2007

176

Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu;

Bestellung von Herrn Peter Hartmann und

Herrn Peter Kern zu Kreisheimatpflegern und Neufassung der Geschäftsverteilung..... 88

K

Kraftloserklärung einer Sparurkunde	206
---	-----

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

* 76, 197, 307

L

Luftwaffenübung ELITE 2007	155
----------------------------------	-----

N

Nachruf	161
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	329
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	221

O

Öffentliche Anerkennung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat.....	217
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Marktes Türkheim.....	97
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A und VOL/A.....	142
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A * 6, 15, 79, 172	
Öffentliche Zustellung * 221, 290	

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007.....	338
Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 17.06.2007 anlässlich des „Sieben-Schwaben-Festes“ im Markt Türkheim (ohne Irsingen und Türkheim Bahnhof)	159

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Türkheim	96
--	----

S

Satzung des Wasserverbandes Westliche Günz Vom 06.12.2006.....	46
Satzung über die Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)	212
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach	302
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz	310
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	211
Satzung zur Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren.....	269
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu.....	139
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung).....	139
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten * 10, 17, 33, 45, 86, 112, 137, 151, 202, 218, 241, 246, 264, 278, 286, 297, 304, 314, 334	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) * 5, 182, 312	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	294
Sitzung des Bauausschusses * 13, 114	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses * 135, 295	

Sitzung des Kreisausschusses

* 1, 28, 114, 147, 182, 208, 253, 308

Sitzung des Kreistages

* 78, 208, 259, 319

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 5, 303

Sitzung des Umweltausschusses 284

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 44, 183, 184, 243, 277

V

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

* 203, 276

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 34

Verlängerung der Öffnungszeiten in der Kfz-Zulassungsstelle 43

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel 39

Verleihung der Silbernen Landkreisnadel 95

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung
des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

Vom 13.06.2007 178

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) 300

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal

„Baumgruppe am Theresienberg“ in Kirchdorf vom 16.10.2007 293

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Kastanienallee zum Schloß“ in Bad Grönenbach vom 16.10.2007	293
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Kronburg	250
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Günztales in Babenhausen, Bebenhausen und Unterschönegg, Markt Babenhausen und Gemeinde Ketttershausen	285
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung des Kellenbaches im Markt Ottobeuren	250
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Westernach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 19 und 20/1 der Gemarkung Köngetried mit Ufermauern von einer Länge von 35 m und einer Höhe von ca. 1,20 m durch Frau Bernadette Marth und Herrn Armin Marth sowie Herrn Andreas Létang	232
Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung und Errichtung eines Fischteiches sowie Verlegung des Waldgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2001 und 1611 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Johann Müller, Parkweg 16, 87719 Mindelheim	82
Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung von zwei Teichen, Herstellung eines Fischteiches und zweier Biotopteiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/3 der Gemarkung Zell durch Herrn Josef Lerner, Am Weiherbrunn 10, 87730 Bad Grönenbach	264
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im/in der	
• Gemeinde Niederrieden	210
• Gemeinde Oberschönegg	205
• Gemeinde Unteregg	81
• Markt Bad Grönenbach	324
• Markt Dirlawang	44
• Markt Ottobeuren	199
• Stadt Bad Wörishofen	192
• Stadt Bad Wörishofen	59
Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Babenhausen und Ketttershausen	62

Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Gemeinden Markt Rettenbach, Sontheim, Erkheim und Lauben.....	66
Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Gemeinden Böhen, Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben	70
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Tümpelanlage (sechs Biotopteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 867 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	23
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Ufermauer an der Flossach als Stützmauer für die Kreisstraße MN 6 und Errichtung eines Hochwasserlaufdurchlasses an der Kreisstraße MN 6 in Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu	165
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses am Mantelbach bei Grundstück Fl.Nr. 430/2 der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach.....	281
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopteichen auf dem Grundstück Fl. Nr. 208 der Gemarkung Dietershofen durch die Stiftung KulturLandschaft Günzthal, 87724 Ottobeuren	211
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Tümpelgruppen (zwei Biotopteiche) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 770 und 772 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Stiftung KulturLandschaft Günzthal, 87724 Ottobeuren.....	96
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, sowie Lauchdorf und Baisweil, Landkreis Ostallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau und Bad Wörishofen über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Altensteig.....	148
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)	244
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	256

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried, Gemeinde Apfeltrach und des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried).....	256
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	282
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Franziska Adelwarth und des Herrn Josef Adelwarth, Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 213/2 der Gemarkung Schlegelsberg	291
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Leontine Körper und des Herrn Gerhard Körper, Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 227 der Gemarkung Schlegelsberg.....	291
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Vivum Grundbesitz GmbH, Mindelheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128, 129, 130/1, 131, 132 und 120 Tfl. der Gemarkung Mindelau	116
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Feuchtmulde (Feuchtbiotop) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2299 Gemarkung Boos und Umgestaltung des Grabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 2335 Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos.....	85
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches sowie Errichtung eines Ausleitungsbauwerkes und eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1878/5 und 1878/6 der Gemarkung Nassenbeuren durch Herrn Michael Demmler, Nassenbeuren, Hauptstr. 14, 87719 Mindelheim	310
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Flachwassertümpeln und Feuchtmulden (Feuchtbiotope) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2956, 2958 und 2959 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu.....	281
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Flachwassertümpeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1858, 1859 und 1860 der Gemarkung Nassenbeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	333
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme am Hauptdamm (nördlichen Damm) des Schnerzhofer Weihers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 404/1, 404/2, 404/3, 401/6 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald durch den Markt Markt Wald.....	285

Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327 und 341 der Gemarkung Attenhausen.....	296
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Hasel zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Fläche, Rückbau bzw. Herstellung eines wasserführenden Grabens und Umbau bzw. Beseitigung der ehemaligen Stau- und Triebwerksanlage der Gemeinde Oberschöneegg in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg durch die Gemeinde Oberschöneegg.....	233
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Hasel, Herstellung bzw. Verlegung von wasserführenden Gräben, Herstellung von Hochwasserretentionsräumen und Rückbau einer bestehenden Quelfassung in der Gemarkung Oberschöneegg durch die Gemeinde Oberschöneegg.....	232
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Roland Hefele, Buxheim, am Aumühlbach - Teilungswehr Reutenbach/Prielgraben	45
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim	234
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610 der Gemarkung Kirchheim durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim	296
Vollzug der Wassergesetze; Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/15 der Gemarkung Zell mit Kieswaschschlamm durch die Firma Kutter GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Memmingen	255
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 364 der Gemarkung Haitzen (auf einer Länge von ca. 50 Meter um ca. 3 Meter nach Norden) nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hessen und Reuthen	234
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, Ettringen, am Ettringer Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 375/5 der Gemarkung Ettringen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes als Tieraufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 375 und 378 der Gemarkung Ettringen.....	221
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Türkheim für die Bereiche a) Sonderbaufläche S-Biogas „Sonderbaufläche - Nur für Biogasanlage Flur Nr. 2092/2 und TF 2092/3“ im Bereich Schönbrunn und b) Grünfläche - Vereinsgrillplatz Flur Nr. 3656 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB für das „Sondergebiet - Nur für Biogasanlagen Flur Nr. 2092/2 und 2092/3“ - Schönbrunn	229

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 710, 720 und 57 der Gemarkung Ollarzried durch die Honold GbR, Neu-Ulm	136
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Erhöhung der Produktionsmenge Antragsteller: Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen	260
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)	
* 85, 224, 289	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007, aus Anlass des Muttertages	143
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007, aus Anlass des Muttertages	144
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag	23
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.01.2007	6
Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2007	191
Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 -BlauzungenV-, sowie der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 -BlauzungenSchV- in den derzeit geltenden Fassungen; Festlegung des Landkreises Unterallgäu als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet)	265

W

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

* 2, 5, 12, 14, 22, 29, 36, 40, 43, 59, 78, 84, 91, 95, 100, 116, 124, 135, 141, 148, 150, 155, 165,
* 172, 183, 191, 198, 204, 209, 218, 220, 224, 232, 242, 245, 249, 253, 260, 270, 276, 281, 284,
* 289, 295, 301, 304, 309, 312, 324, 333, 337

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	336
--	-----

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

* 17, 74, 86, 130, 151, 184, 219, 251, 279

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller;

Änderung der Verbandssatzung..... 243

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim,
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter
und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Kerler 235

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim,
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter
und der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernd Schäfer..... 238

Nr. 1	Mindelheim, 4. Januar	2007
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	2

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 10. Januar 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Agentur für Arbeit über den Arbeitsmarkt im Landkreis Unterallgäu
2. Vollzug des Art. 13 der Landkreisordnung;
Entscheidung über die Niederlegung des Mandats als Kreisrat von Johann Kölbl, Dirlawang
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007
4. Zugehörigkeit des Landkreises Unterallgäu zum Allgäu bzw. zur Region Donau-Iller
5. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Interreg III A-Projekt „Jugend ins Dorf“
6. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Jugendarbeit in kleinen Gemeinden
7. Förderung der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbands Memmingen-Unterallgäu e.V.
8. MN 25 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mindelheim mit Neubau einer Busbucht;
Vereinbarung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Januar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Januar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Januar 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **86.490 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.650 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **62.550 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **450 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **14.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 2. Januar 2007
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim, 11. Januar	2007
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	5
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	5
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	5
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.01.2007	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	7
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	9
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	10

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Dienstag, 16. Januar 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Finanzierung des Schwerpunkt museums Mindelheim;
Bericht über Gespräche zu Einsparpotentialen
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500

Mindelheim, 9. Januar 2007

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Donnerstag, 18. Januar 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion bezüglich der kreiseigenen Alten-/Pflegeheime in Türkheim, Bad Wörishofen und Babenhausen vom 15.11.2006
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. Januar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Januar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Januar 2007

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.01.2007

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 20.11.2006 die Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung erlassen. Darin sind Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze neu festgelegt. Grundlage dafür sind die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen; Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2003).

Aufgrund der Neufassung des § 28 Abs. 2 SGB XII ist zum 01.01.2007 der Landesregelsatz neu festzusetzen. Die entsprechende Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sieht eine Anhebung des Eckregelsatzes vor.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten damit ab 01.01.2007 folgende Regelsätze:

	monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende (Eckregelsatz)	345 €
b) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207 €
c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276 €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt wie auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelsätze beinhalten auch einmalige Bedarfe, so dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Bekleidung) nicht gewährt werden können.

Mindelheim, 28. Dezember 2006

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Auftraggeber: Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95 - 3 22,
Fax: 0 82 61/9 95 - 3 16

b) Auftragsgegenstand: Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen
und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;
Aufstockung Schulgebäude

Gewerk 1:	Trockenbauarbeiten DIN 18 340		
	GKF - Wandbekleidungen auf bauseit. OSB-Platten	ca.	420 m ²
	GKB - Montagewände/Ständerwände freistehend F30	ca.	720 m ²
	GKF - Montagewände/Ständerwände freistehend F90	ca.	220 m ²
	GKB/GKF - Montagewände als Vorsatzschale F30	ca.	1.400 m ²
	GKFI - Vorwandinstallationen F30	ca.	120 m ²
	GKF - Vorsatzschalen F90	ca.	80 m ²
	GKFI - Brandwand F90A	ca.	50 m ²
	GKF - Deckenbekleidung F30	ca.	1.420 m ²
	GKF - Unterdecken/abgehängte Decken F30	ca.	420 m ²

c) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:

siehe Ziffer 1
Sachgebiet 16

d) Kostenbeitrag: 20,00 € Scheck oder Barzahlung

e) Schlusstermin für Angebotseinreichung: 31. Januar 2007, 10:00 Uhr

Der vollständige Veröffentlichungstext kann beim Landratsamt Unterallgäu unter o.g. Telefon-/Fax-Nummer angefordert werden.

Mindelheim, 8. Januar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

134 - 243/25/26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 05. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.855.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.450.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 1.180.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 944.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 236.000 €.

B. INVESTITIONSUMLAGE

1. Der nicht gedeckte Bedarf im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 1.450.000 € festgesetzt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis 1.160.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 290.000 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 8. Januar 2007

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **332.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **347.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **264.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 360 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **734,7222 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **240.700 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	196 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>164 Schüler</u>
c) Gesamt	360 Schüler

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **91,4634 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **911,7346 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **130,5555 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2007** in Kraft.

Bad Grönenbach, 22. Dezember 2006
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2007 bis 23.01.2007 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 11. Januar 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 10 Stiere
10 Kühe
340 Jungkühe
40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 2. Januar 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 18. Januar	2007
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	12

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Januar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Januar 2007

Weirather
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 25. Januar	2007
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	13
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	14
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	14
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	15
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	17
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	17
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlwang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	18
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	20

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Freitag, 02. Februar 2007**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Vorstellung der Maßnahmen des Ausbauprogramms 2007/2008
2. Vorstellung der vorgesehenen Investitions- und größeren Bauunterhaltsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Januar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Februar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Januar 2007

5.2 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2007

mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 18. Januar 2007

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen
und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;
Aufstockung Schulgebäude

Gewerk 1:	Baumeisterarbeiten (Aufzugsschacht- u. Treppenhaus)		
	- Stahlbetonwände	ca.	280,00 m ²
	- Stahlbetondecken u. Dächer	ca.	120,00 m ²
	- Bodenplatte u. Erdarbeiten	ca.	18,00 m ²
	- Treppenhauswände in Mauerwerk	ca.	220,00 m ²
	- Brandwände MW in F90	ca.	55,00 m ²
	- Abbrucharbeiten (Wände) MW u. Beton	ca.	180,00 m ²
	- Abbrucharbeiten (abgeh. Decken)	ca.	120,00 m ²
	- Abbrucharbeiten (Durchbrüche) MW u. Beton	ca.	2,50 m ²
	- Regenwasserkanalarbeiten mit Erdarbeiten	ca.	125,00 lfdm
	- Rigole u. Kontrollschacht	ca.	15,00 lfdm
Gewerk 2:	Estricharbeiten		
	- Zement-Heizestrich im Gebäudeteil West	ca.	870,00 m ²
	- Zement-Heizestrich im Gebäudeteil Ost	ca.	870,00 m ²
	- Zement-Heizestrich im Zwischengebäude u. Teppenh.	ca.	160,00 m ²
Gewerk 3:	Stahlzargen u. Innentüren		
	- Stahlzargen	ca.	42,00 St.
	- Innentüren	ca.	42,00 St.
	- Oberlichter	ca.	4,00 St.
Gewerk 4:	Aufzug		
	Behindertenaufzug ohne Triebwerksraum Tragfähigkeit 800 kg bzw. 10 Personen mit 7 gegenüber angeordneten Haltestellen und einer Förderhöhe von ca. 12 m	ca.	1,00 St.
4. Ausführungsfristen:	Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten		KW 12. bis 20.2007
	Gewerk 2 - Estricharbeiten		KW 12. bis 24.2007
	Gewerk 3 - Stahlzargen u. Innentüren		KW 14. bis 22.2007
	Gewerk 4 - Aufzug		Juni/Juli 2007

5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, Versand der LV's ab 05. Februar 2007
5. b) **Kostenbeitrag:** alle Gewerke 15,00 €
Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlusstermin für Angebotseingang:** 27. Februar 2007, 10.00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Angebotseröffnung:** 27. Februar 2007, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Gewerk 1 - Baumeisterarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 - Estricharbeiten | 10:20 Uhr |
| Gewerk 3 - Stahlzargen u. Innentüren | 10:40 Uhr |
| Gewerk 4 - Aufzug | 11:00 Uhr |
8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 27. März 2007
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 22. Januar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 25. Januar 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere
- 10 Kühe
- 335 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 15. Januar 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 7. Februar 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körnung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

- 360 Tiere, davon
- 20 Bullen
- 300 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 23. Januar 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **322.440 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **245.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von insgesamt **263** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **931,5589 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 263 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	117
Apfeltrach	25
Stetten	25
Unteregg	85
<u>Eggenthal</u>	<u>11</u>

Gesamt **263**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	108.992,50 €
Apfeltrach	23.289,00 €
Stetten	23.289,00 €
Unteregg	79.182,50 €
<u>Eggenthal</u>	<u>10.247,00 €</u>

Gesamt **245.000,00 €**

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Dirlewang, 19. Dezember 2006
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang zur Einsicht bereit.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Aufhebung folgender Bebauungspläne:**

B-Plan-Nr.	B-Plan-Name	Gebiet
1	An der Alpenstraße	Türkheim - An der Alpenstraße
2	Am Auenweg	Am Auenweg
3	Dr.-Josef-Bernhart-Straße	Türkheim - Dr.-Josef-Bernhart-Straße
4	Bgm.-Singer-Str.	Südwest - Bgm.-Singer-Str.
5	Eulenteile	Türkheim - Südost - Eulenteil
8	Nördliche Hochstraße	Türkheim - Nördliche Hochstraße
10	Türkheim Nord (Böhmerwaldstr.)	Türkheim - Nord A
9	Türkheim Nord	Türkheim - Nord (Uferstraße / Angerstraße)
12	Stapfenteile	Türkheim - rechts der Wertach (Stapfenteil)
13	Türkheim Süd	Türkheim Süd
14a	Türkheim Süd a und b (zwischen Breitenberg- und Alpenstr.)	Türkheim Süd a und b
14b	Türkheim Süd a und b (zwischen Edelweißweg und Hochvogelstr.)	Türkheim Süd a und b
15	Türkheim Süd d (Bad-, Hillebrandt- und Oswald-Läuterer-Str.)	Türkheim Süd d

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der oben genannten Bebauungspläne beschlossen.

Der Planumgriff umfasst die in der Anlage rot umrandeten Gebiete.

Planungsziel ist die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim, da sie nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

22.01.2007 bis einschließlich 23.02.2007

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 7 bzw. Zimmer 8 zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Rogg vom gemeindlichen Bauamt zur Verfügung.

Türkheim, 17. Januar 2007
MARKT TÜRKHEIM

Bihler
Erster Bürgermeister

Weirather
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 1. Februar	2007
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	22
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Tümpelanlage (sechs Biotopteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 867 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	23
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag	23
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	25

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Februar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Januar 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Tümpelanlage (sechs Biotopteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 867
der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Tümpelanlage, bestehend aus sechs Biotopteichen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.200 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 867 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Oktober 2006, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 25. Januar 2007

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 19.01.2007 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks und des bayerischen Konditorhandwerks am Sonntag, den 18. Februar 2007 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Mindelheim, 29. Januar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007
vom 23.01.2007**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **331.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **210.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **168.000 €**, auf den Markt Babenhausen **42.000 €**

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 24. Januar 2007
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.069.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **206.800 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.467.000 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.343.860 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 123.140 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 1.851.300 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Ottobeuren, 29. Januar 2007
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 02.01.2007 (Gz.: 12-1444.212/29) mit, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 8. Februar	2007
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	28
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	29
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2007	29
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	33

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 13. Februar 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Antrag von Herrn Kreisrat Koch vom 14.09.2006 auf Bestellung von weiteren Stellvertretern des Landrats
2. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Ausbauprogramm 2007/2008
3. Förderung der Feuerwehren 2007
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007
5. Resolution über die Elektrifizierung der Bahnstrecke München - Lindau
6. Verlängerung der Linienführung des Kneipplandbusses Unterallgäu zum Bauernhofmuseum Illerbeuren;

Information und Beschlussfassung

7. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Gottenau
8. MN 14 - Ausbau der Kreisstraße Boos - Fellheim mit der Ortsdurchfahrt Boos
9. Antrag auf Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße ab der Kreisstraße MN 32 bis zur Anschlussstelle Erkheim (A 96)

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Februar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 15.02.2007 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Februar 2007

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 7. Februar 2007

43 - 6415.1

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2007

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hackschnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2007 bekannt gegeben.

Bereiche

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a. d. Günz
Ketttershausen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

Abfuhrtermine

15.03.2007 ab 07:00 Uhr
16.03.2007 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I
(Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach,
LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle,
Schloßcafe) 07.03.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II
(Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart) 07.03.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III
(Stockheim, Frankenhofen, Schlingen,
Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal,
Untergammenried, Obergammenried) 07.03.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich IV
Gartenstadt 07.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos 16.03.2007 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß 16.03.2007 ab 07:00 Uhr
Niederrieden 26.03.2007 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim 26.03.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach 06.03.2007 ab 07:00 Uhr
Dirlawang 06.03.2007 ab 07:00 Uhr
Stetten 08.03.2007 ab 07:00 Uhr
Unteregg 05.03.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 14.03.2007 ab 07:00 Uhr
Kammlach 08.03.2007 ab 07:00 Uhr
Lauben 14.03.2007 ab 07:00 Uhr
Westerheim 13.03.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen 28.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 22.03.2007 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden 22.03.2007 ab 07:00 Uhr
Woringen 05.03.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 27.03.2007 ab 07:00 Uhr
Eppishausen 27.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 20.03.2007 ab 07:00 Uhr
Lautrach 20.03.2007 ab 07:00 Uhr
Legau 19.03.2007 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach 21.03.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Wald 30.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	21.03.2007 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	14.03.2007 ab 07:00 Uhr
Lachen	21.03.2007 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	12.03.2007 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	14.03.2007 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	12.03.2007 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	09.03.2007	ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	08.03.2007	ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	22.03.2007 ab 07:00 Uhr
Hawangen	23.03.2007 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	23.03.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	28.03.2007 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	02.03.2007 ab 07:00 Uhr
Salgen	30.03.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

13.03.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite, Amberg	27.03.2007 ab 07:00 Uhr
Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof, Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen	26.03.2007 ab 08:00 Uhr
Rammingen	28.03.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

29.03.2007 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.



In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 1. Februar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 15. Februar 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere
- 10 Kühe
- 445 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 5. Februar 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 15. Februar	2007
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	34
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	34
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	35
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	36
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	36
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Amberg-Süd“	37

BL - 0091.1/1, 0092.13/1

**Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Wolfgang Torkler, Erkheim**

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Maria Dorner, Buxheim, Luitgard Güthler, Sontheim,
Ernst Küß, Pfaffenhausen und Burkhard Mader, Lautrach**

Herr Wolfgang Torkler wurde von Herrn Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement um die Allgemeinheit mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Dorner, Frau Güthler, Herrn Küß und Herrn Mader das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Der langjährige ehrenamtliche Einsatz von Maria Dorner als Mesnerin verdient großes Lob und Anerkennung.

Luitgard Gütler hat sich durch ihr herausragendes Engagement beim Katholischen Frauenbund Sontheim verdient gemacht.

Ernst Küß und Burkhard Mader haben sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Wirken für ihre Heimatgemeinde großartige Verdienste erworben.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Februar 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

11 - 0321.2

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum **1. Oktober 2007** eine

Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Voraussetzungen:

- ❖ deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- ❖ unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife
- ❖ ein Höchstalter von 28 Jahren
- ❖ erfolgreiche Teilnahme an der am 11.12.2006 stattgefundenen Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2007

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einer Kopie des Prüfungszeugnisses der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sind **bis spätestens 13. März 2007** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter Tel. (08261) 995-284 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 12. Februar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Februar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Februar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 940.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **765.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **95.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **506.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 auf **7.053 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **71,8134 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Boos, 24. Januar 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.02.2007 mit 27.02.2007 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „ Amberg-Süd “

Der Gemeinderat Amberg hat am 22.01.2007 den Billigungsbeschluss gefasst zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für den Bereich des Wohngebietes „Amberg-Süd“. Es soll zwischen der Wiedergeltinger Straße und der Vogelherdstraße, südlich der Bergstraße ein Allgemeines Wohngebiet entstehen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom Montag, 12.02.2007 bis einschließlich Dienstag, 13.03.2007

im Rathaus Amberg bzw. Rathaus Türkheim, Erdgeschoss Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich während der Dienststunden bei der Verwaltung vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Amberg, 7. Februar 2007
GEMEINDE AMBERG

Weirather
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 22. Februar	2007
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	39
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	40
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	40

BL - 0190.2

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Dieter Kellnhofer, Erkheim

Am 14.02.2007 hatte ich die Ehre, Herrn Dieter Kellnhofer, Erkheim, mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch sein weit über das übliche Maß hinausgehendes persönliches Engagement als Pädagoge an der Grund- und Hauptschule Erkheim großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 16. Februar 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. März 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Februar 2007

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2007 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 19.03.2007		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Dienstag, 20.03.2007		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Mittwoch, 21.03.2007		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus

Donnerstag, 22.03.2007		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	10:00 - 10:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Lauben	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 23.03.2007		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:45 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:15 - 12:00 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Benningen	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Samstag, 24.03.2007		
Niederrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Sportheim
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Woringen	12:15 - 13:00 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	13:30 - 15:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. Glühbirnen sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

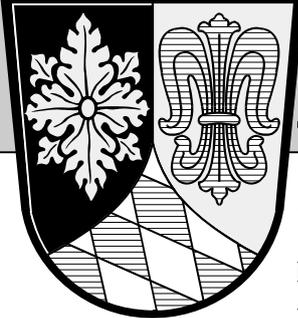
Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 19. Februar 2007

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 9	Mindelheim, 1. März	2007
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verlängerung der Öffnungszeiten in der Kfz-Zulassungsstelle	43
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	43
Übungen der Bundeswehr	44
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Dirlewang	44
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Roland Hefele, Buxheim, am Aumühlbach - Teilungswehr Reutenbach/Prielgraben	45
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	45
Satzung des Wasserverbandes Westliche Günz Vom 06.12.2006	46
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	56

11 - 0401

Verlängerung der Öffnungszeiten in der Kfz-Zulassungsstelle

Ab 1. März 2007 haben die Kfz-Zulassungsstelle sowie die Führerscheinstelle im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim und in der Dienststelle Memmingen vormittags länger geöffnet. Die Öffnungszeiten wird von Montag bis Freitag um jeweils eine halbe Stunde, bis 12:00 Uhr, verlängert.

Neue Öffnungszeiten Kfz-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle

Montag - Freitag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	13:30 Uhr - 17:00 Uhr

Mit der Änderung der Öffnungszeiten wird das Dienstleistungsangebot des Landratsamtes Unterallgäu sowohl in der Dauer als auch im zeitlichen Rahmen den Wünschen der Kunden weiter angeglichen. Diese Maßnahme trägt zu einer weiteren Verbesserung der Kunden- und Dienstleistungsorientierung des Landratsamtes bei.

Mindelheim, 26. Februar 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. März 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Februar 2007

311 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

- 1. Vom 06.03.2007 - 08.03.2007**
- 2. Vom 13.03.2007 - 15.03.2007**
- 3. Vom 19.03.2007 - 23.03.2007**

im Raum Sonthofen - Kempten - Memmingen - Mindelheim - Schwabmünchen - Landsberg/Lech - Schongau - Marktoberdorf - Sonthofen.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet. Der Einsatz von Kfz mit Überbreite (mit gelber Rundumleuchte gekennzeichnet) findet statt. Land- und Forstwirtschaftswege werden genutzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 21. Februar 2007

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Dirlwang

Die Ortsteile Alesrain, Eberscholl, Leutenhof und Wallenried sowie folgende Anwesen des Marktes Dirlwang werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Allgäuer Str. 34, 35 und 36
Am Straßbach 8 und 9
Römerweg 10, 12 und 23
Flurweg 1

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Dirlwang nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 6. Februar 2007

43 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Roland Hefele, Buxheim, am Aumühlbach -
Teilungswehr Reutenbach/Prielgraben**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung des Teilungswehres Reutenbach/Prielgraben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128/5 und 773/2 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Roland Hefele, Buxheim, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Dr. Hirche, Obergünzburg, vom 18.12.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 21. Februar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 8. März 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

25	Stiere
25	Kühe
480	Jungkühe
40	Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Betriebsumstellung des Milchviehbetriebes Robert Henning, Weitnau

Bedingt durch eine Betriebsumstellung wird der gesamte Milchviehbestand verkauft. Die Herde wurde vor 25 Jahren aufgebaut, bis heute züchterisch bearbeitet und erfolgreich geführt.

Von einigen potentiellen Bullenmüttern sind Prüfbullen auf den Stationen.

Überregional wurde die Herde bekannt durch erfolgreiche Teilnahme an Schauen sowie die Besichtigung von Messen und Ausstellungen.

Der Grünlandbetrieb liegt auf 1.000 m Höhe.

Während der Sommermonate hat die Herde kompletten Weidegang.

Die Kühe werden im Melkstand gemolken.

Am 08.03.2007 kommen die ersten 10 Kühe auf die Auktionen, die weiteren Kühe kommen kontinuierlich bis Mitte Mai auf die Auktionen.

Kempton, 26. Februar 2007

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

43 - 6440.1

Satzung des Wasserverbandes Westliche Günz Vom 06.12.2006

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserverband Westliche Günz folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Westliche Günz. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Böhen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.

- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Vorstand hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe die Westliche Günz und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an der Westl. Günz und ihren Seitenzuflüssen vorzunehmen sowie Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des ehemaligen Kulturbauamtes Kempten vom 25.01.1925 und dem Mitgliederverzeichnis.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und 1 Karte.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstand unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und nach dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen
7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlungen können eine Entschädigung festsetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.600 € oder mehr enthalten
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 2.600 € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Erklärungen bis zu einem Wert von 100 €.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an einen zugelassenen Verbandsprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - 1.1 ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 1.2 ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - 1.3 ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Versammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

**§ 31
Sachbeiträge**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

**§ 32
Dienstkräfte**

Der Verbandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

**§ 33
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit und für die Verbandsmitglieder bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

**§ 34
Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Abschnitt V.
Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung**

**§ 35
Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

**§ 36
Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI.
Sonstiges**

**§ 38
Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

**§ 39
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite)
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes
 8. zur Bestellung von Sicherheiten
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 40
Außerkräftreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserverbandes Westliche Günz vom 31.03.1939 außer Kraft.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Böhen, 6. Dezember 2006
WASSERVERBAND WESTLICHE GÜNZ

Siegfried Wölflé
Verbandsvorsteher

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **103.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.550 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **86.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **146** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **589,73 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Kronburg, 22. Februar 2007
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 01. März 2007 bis 16. März 2007, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 8. März	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	59
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen	59
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (06.04.2007) und Ostermontag (09.04.2007)	61
Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck, Babenhausen und Kettlershausen	62
Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Gemeinden Markt Rettenbach, Sontheim, Erkheim und Lauben	66
Vollzug der Wassergesetze; ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Gemeinden Böhen, Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben	70
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	74
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	74
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	76

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. März 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. März 2007

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen

Die Stadtteile Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried sowie folgende Anwesen und Grundstücke der Kernstadt Bad Wörishofen und der Stadtteile Stockheim, Kirchdorf und Schlingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Stadtgebiet Bad Wörishofen inklusive Gewerbegebiet, Gartenstadt und Außenbereich

Robert-Bosch-Str. 2, 2 a, 20, 24 und 26
Grundstück Fl.Nr. 400 der Gemarkung Bad Wörishofen (Nähe Robert-Bosch-Str. 24)
Unteres Hart 1, 2, 3, 5 a, 12 und 14
Ulla-Salzgeber-Weg 5
Tannenbühl 1, 2, 3 und 4
Sonnenbüchl 5
Schöneschacher Weg 1 und 2
Am versunkenen Schloß 1
Jagdhäusle 1
Am Hang 3
Oberer Krautgartenweg 1 und 9
Gammenrieder Str. 19 und 46
Obere Mühlstr. 30
Am Mühlbach 50
Waldsee 1, 2 und 3
Oberes Hart 1

Stadtteil Stockheim

Wertachtalstr. 55 ½ und 76

Stadtteil Kirchdorf

Kapellenstr. 21
Kirchdorf 119
Schmihenweg 5, 7 und 7 a

Stadtteil Schlingen

Römerstr. 25 und 68
Bürgermeister-Ledermann-Str. 1
Degenhartstr. 30
Schlingen Hs.Nr. 74 (Grundstück Fl.Nr. 530/7 der Gemarkung Schlingen)

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im Außenbereich des Stadtgebietes Bad Wörishofen inklusive Gewerbegebiet und Gartenstadt sowie in den Stadtteilen Stockheim, Kirchdorf und Schlingen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen:

Untergammenried 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11, 11 ½, 11 a und 14.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen:

Untergammenried 1 und 2 (Waldmühle), 9a, 10, 10 ½, 12, 12 a, 12 b, 13, 13 ½, 13 a, 15, 15 a, 16, 17 und 18.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete, ausgenommen die Anwesen Am Hang 3 und Oberes Hart 1 im Außenbereich des Stadtteils Bad Wörishofen sowie die Anwesen Römerstr. 25 und 68 und Bürgermeister-Ledermann-Str. 1 des Stadtteils Schlingen gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die Einleitung des mechanisch-biologisch vorgereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen Am Hang 3 und Oberes Hart 1 im Außenbereich des Stadtteils Bad Wörishofen sowie der Anwesen Römerstr. 25 und 68 und Bürgermeister-Ledermann-Str. 1 des Stadtteils Schlingen hat in einen leistungsstarken Vorfluter zu erfolgen.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Februar 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (06.04.2007) und Ostermontag (09.04.2007)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 06.04.2007
-----------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 07.04.2007
----------------	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 09.04.2007	Dienstag 10.04.2007	Mittwoch 11.04.2007	Donnerstag 12.04.2007	Freitag 13.04.2007
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 10.04.2007	Mittwoch 11.04.2007	Donnerstag 12.04.2007	Freitag 13.04.2007	Samstag 14.04.2007
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 5. März 2007

43 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz in den Gemeinden
Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck, Babenhausen und Kettershausen**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte daher 1996 ein landesweites Projekt, in dessen Rahmen die Überschwemmungsgebiete nach einheitlichen Methoden ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Da es sich aber um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Günz im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen M 1 : 25.000 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt, wobei die überschwemmten Grundstücke flächig schwarz gekennzeichnet sind. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Unterallgäu und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck, Babenhausen und Kettershausen eingesehen werden.

Künftig werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.bayern.de/lfw/iug> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den anliegenden Lageplänen handelt es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes, nicht um eine veränderbare Planung.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt nicht die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die Bekanntmachung soll die Bevölkerung informieren und die Betroffenen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Entscheidungen über ggf. durchzuführende passive Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Die Entscheidung über die Festsetzung eines förmlichen Überschwemmungsgebietes wird unter Einbindung der zuständigen Gemeinden getroffen werden.

Fragen zum Thema werden unter Tel.: 0 82 61/9 95-3 54 beantwortet.

Mindelheim, 1. März 2007

43 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Gemeinden
Markt Rettenbach, Sontheim, Erkheim und Lauben**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte daher 1996 ein landesweites Projekt, in dessen Rahmen die Überschwemmungsgebiete nach einheitlichen Methoden ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Da es sich aber um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Östliche Günz im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen M 1 : 25.000 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt, wobei die überschwemmten Grundstücke flächig schwarz gekennzeichnet sind. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Unterallgäu und in den Gemeinden Markt Rettenbach, Sontheim, Erkheim und Lauben eingesehen werden.

Künftig werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.bayern.de/lfw/iug> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den anliegenden Lageplänen handelt es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes, nicht um eine veränderbare Planung.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt nicht die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die Bekanntmachung soll die Bevölkerung informieren und die Betroffenen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Entscheidungen über ggf. durchzuführende passive Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Die Entscheidung über die Festsetzung eines förmlichen Überschwemmungsgebietes wird unter Einbindung der zuständigen Gemeinden getroffen werden.

Fragen zum Thema werden unter Tel.: 0 82 61/9 95-3 54 beantwortet.

Mindelheim, 1. März 2007

43 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Gemeinden
Böhen, Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte daher 1996 ein landesweites Projekt, in dessen Rahmen die Überschwemmungsgebiete nach einheitlichen Methoden ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Da es sich aber um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Westliche Günz im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen M 1 : 25.000 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt, wobei die überschwemmten Grundstücke flächig schwarz gekennzeichnet sind. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M 1 : 2.500 können im Landratsamt Unterallgäu und in den Gemeinden Böhen, Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Erkheim und Lauben eingesehen werden.

Künftig werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.bayern.de/lfw/iug> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den anliegenden Lageplänen handelt es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes, nicht um eine veränderbare Planung.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt nicht die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Die Bekanntmachung soll die Bevölkerung informieren und die Betroffenen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Entscheidungen über ggf. durchzuführende passive Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Die Entscheidung über die Festsetzung eines förmlichen Überschwemmungsgebietes wird unter Einbindung der zuständigen Gemeinden getroffen werden.

Fragen zum Thema werden unter Tel.: 0 82 61/9 95-3 54 beantwortet.

Mindelheim, 1. März 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. März 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 250 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 27. Februar 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **254.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **103.150 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **148.750 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2006, auf **199** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **747,48743 €** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **56.100 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **223,50597 €** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Heimertingen, 23. Februar 2007
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

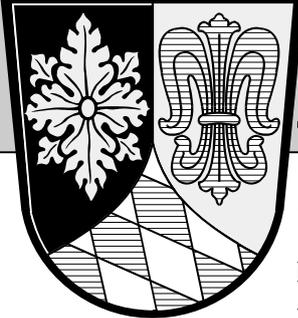
Die Sparurkunde zu

Konto 13 80 09 25

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Februar 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 15. März	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	78
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	78
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	79
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A	80
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Unteregg	81
Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung und Errichtung eines Fischeiches sowie Verlegung des Waldgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2001 und 1611 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Johann Müller, Parkweg 16, 87719 Mindelheim	82
Aufgebot einer Sparurkunde	83

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 19. März 2007**, findet um **9:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2007 und Genehmigung des Finanzplanes 2006 bis 2010
2. Antrag von Herrn Kreisrat Koch vom 14.09.2006 auf Bestellung von weiteren Stellvertretern des Landrats
3. Resolution über die Elektrifizierung der Bahnstrecke München - Lindau
4. Vollzug des Art. 13 der Landkreisordnung;
Entscheidung über die Niederlegung des Mandats als Kreisrat von Johann Kölbl, Dirlawang

Mindelheim, 8. März 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. März 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. März 2007

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen
und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;
Aufstockung Schulgebäude
- Gewerk 1: Metallbau u. Schlosserarbeiten**
- 2 Stck. Stahl-Innentreppenkonstruktion B = ca.
2,00 m, á 2 Stck. zu je 17 Stg. ca. 15,6 x 30 cm ca. 6,90 lfdm
 - 2 Stck. Stahl-Innentreppenkonstruktion B = ca.
2,00 m, á 2 Stck. zu je 8 Stg. ca. 15,6 x 30 cm ca. 4,30 lfdm
 - Innengeländer ca. 26,00 lfdm
- Gewerk 2: F-90 Brandschutz Fenster u. Brandschutz Türelemente**
- Außenfensterelemente F90, ca. 1,38 x 2,52 m ca. 6,00 Stck.
 - Außenfluchttüren T90 ca. 2,00 Stck.
 - Innentüren T30 RS B x H = ca. 3,60 x 2,43 m ca. 2,00 Stck.
 - Innentüren nach DIN 18095, B x H = ca. 2,25 x
3,215 m ca. 1,00 Stck.
 - Innentüren nach VDS ca. 2,00 Stck.
4. **Ausführungsfristen:** Gewerk 1 - Metallbau u. Schlosserarbeiten und
Gewerk 2 - Brandschutz-Türelemente KW 25 bis
KW 26, 2007
5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1,
Sachgebiet 16,
Versand der LV's ab 20. März 2007
5. b) **Kostenbeitrag:** Gewerk 1 - Metallbau u. Schlosserarbeiten und
Gewerk 2 - Brandschutz-Türelemente je 20,00 €
- Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr
wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 16. April 2007, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

- 7. b) Angebotseröffnung:** 16. April 2007, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
Gewerk 1 - Metallbau u. Schlosserarbeiten 10:00 Uhr
Gewerk 2 - Brandschutz-Türelemente 10:20 Uhr
- 8. Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 9. Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
- 10. Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
- 11. Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
- 12.** Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
- 13.** Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
- 14. Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 16. Mai 2007
- 15. Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 9. März 2007

16 - 621

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Zweckverband Gymnasium Türkheim
Geschäftsstelle: Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
- 2. Ausschreibende Stelle:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95 - 3 22
- 3. Ort der Ausführung:** Gymnasium Türkheim, Irsinger Str. 7, Türkheim
- 4. Art u. Umfang der Leistung:** **Dachdeckerarbeiten**
Erneuerung der Flachdachabdichtung bestehend aus Gefälleisolierung mit Bitumenabdichtung, ca. 750 m²
- 5. Ausführungszeit:** KW 30 bis KW 36, 2007
- 6. Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag eingegangen sein muss:** 16. April 2007

- 7. Stelle an die der Teilnahmeantrag zu richten ist:** Landratsamt Unterallgäu, SG 16 , siehe Ziffer 2
- 8. Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird:** 30. April 2007
- 9. Eignungsnachweise:** über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A sind mit der Bewerbung vorzulegen
- 10. Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben Tel.: 08 21/3 27 - 24 68

Mindelheim, 9. März 2007

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Unteregg

Folgende Anwesen der Gemeinde Unteregg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Bittenau 1, 2, 2 ½, 2 a, 3, 4, 5, 5 ½, 6 und 8
Eßmühle 1, 1 a, 2, 2 ½, 2 ⅓, 3, 4 und 6
Köngetrieder Str. 22
Ortsstr. 30 und 31
Am Steigerl 1
Bergstr. 7 a
Feldbauer 1
Bayersrieder Str. 8 und 10
Rappen 1, 1 a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16 und 17
An der Steige 1, 6, 8, 9 und 11
Salzstr. 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen in den Ortsteilen Bittenau und Eßmühle ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der o.g. Anwesen der Ortsteile Bittenau und Eßmühle in den Untergrund ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Abwasser ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse +H) mechanisch-biologisch vorzureinigen.
2. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
3. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

4. Für die Versickerung wird eine spezifische Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers der übrigen o.g. Anwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Unteregg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 5. März 2007

43 – 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung und Errichtung eines Fischteiches sowie Verlegung des Waldgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2001 und 1611 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Johann Müller, Parkweg 16, 87719 Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Beseitigung eines Fischteiches mit einer Fläche von ca. 100 m², die Herstellung eines Fischteiches mit einer Fläche von ca. 80 m² sowie für die Verlegung des Waldgrabens durch die Herstellung eines 10 m langen neuen Gewässerlaufes und die Beseitigung von ca. 20 m des ursprünglichen Gewässerlaufes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2001 und 1611 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Johann Müller, Parkweg 16, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Herrn Müller, 87719 Mindelheim, vom 04.12.2006, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 9. Februar 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 75 26 96

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. März 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 12	Mindelheim, 22. März	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	84
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	85
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Feuchtmulde (Feuchtbiotop) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2299 Gemarkung Boos und Umgestaltung des Grabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 2335 Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos	85
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	86
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	86

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. März 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. März 2007

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im Monat April 2007 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag

(05.04.2007)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Karfreitag

(06.04.2007)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Karsamstag

(07.04.2007)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ostermontag

(09.04.2007)

- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

An o.g. Tagen gilt die Sperrzeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Mindelheim, 19. März 2007

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Feuchtmulde (Feuchtbiotop) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2299 Gemarkung Boos und Umgestaltung des Grabens auf dem Grundstück Fl. Nr. 2335 Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung einer Feuchtmulde mit einer Fläche von ca. 350 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2299 der Gemarkung Boos und die Umgestaltung des Grabens auf einer Länge von ca. 45 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2335 Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos, 87737 Boos, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, 86879 Wiedergeltingen, vom 15.12.2006, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. März 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 29. März 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere
- 50 Kühe
- 405 Jungkühe
- 50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 19. März 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 4. April 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körnung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb: 250 Tiere, davon

- 15 Bullen
- 200 Kühe und Kalbinnen
- 35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 20. März 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Weirather
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 29. März	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Herrn Peter Hartmann und Herrn Peter Kern zu Kreisheimatpflegern und Neufassung der Geschäftsverteilung	88
Geschäftsverteilung der Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu	89
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	91
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	91

11 - 03230

Heimatspflege im Landkreis Unterallgäu; Bestellung von Herrn Peter Hartmann und Herrn Peter Kern zu Kreisheimatpflegern und Neufassung der Geschäftsverteilung

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden Herr Peter Hartmann und Herr Peter Kern von Landrat Hans-Joachim Weirather mit Wirkung vom 01.04.2007 zu ehrenamtlichen Kreisheimatpflegern im Landkreis Unterallgäu ernannt.

Herr Peter Hartmann übernimmt mit dem Schwerpunktbereich Bodendenkmalpflege im Wesentlichen den Aufgabenbereich des im Jahr 2004 verstorbenen Kreisheimatpflegers Hermann Zeller. Herr Peter Kern steht dem Kreisheimatpfleger Toni Mayer im Schwerpunktbereich Baudenkmalpflege als stellvertretender Kreisheimatpfleger zur Seite.

Durch die erfolgte Neubestellung der Kreisheimatpfleger wurde auch eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich. Für die Aufgabenbereiche der fünf Kreisheimatpfleger gibt es keine geographischen Grenzen; die Verteilung erfolgte vielmehr nach den unterschiedlichen Arbeitsgebieten, die in beiliegender Geschäftsverteilung näher festgelegt sind.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mindelheim, 29. März 2007

L - 11 - 3230

Geschäftsverteilung der Kreisheimatpfleger im Landkreis Unterallgäu

Unter Aufhebung der bisherigen Aufgabenverteilung vom 08.11.1993 werden die Tätigkeitsbereiche der Kreisheimatpfleger einvernehmlich wie folgt zugeordnet:

Kreisheimatpfleger Erwin Holzbaur

- Anschrift:** Frundsbergstr. 12
87719 Mindelheim
- Telefon:** 0 82 61/84 18
- Vertretung:** Peter Hartmann
- Aufgaben:**
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in der wissenschaftlichen Forschung aller einschlägigen Fachgebiete
 - Koordination mit der Archivpflege in Abstimmung mit den bestellten Kreisarchivpflegern
 - Bearbeitung aller Fragen zur Heraldik
 - Koordination aller heimatkundlichen Publikationen und Dokumentationen unter Einbeziehung aller Kreisheimatpfleger
 - Wahrnehmung heimatpflegerischer Belange auf dem Gebiet der Mundartpflege und des Laienspiels
 - Kooperation der Heimatpflege mit dem heimatkundlichen Unterricht mit den Schulen
 - Betreuung von Bücherei, Diasammlung, Registratur und Archiv der Heimatpflege im Landratsamt Unterallgäu

Kreisheimatpfleger Peter Hartmann

- Anschrift:** Troppauer Str. 9
87719 Mindelheim
- Telefon:** 0 82 61/18 21
- Vertretung:** Erwin Holzbaur

- Aufgaben:**
- Bearbeitung aller Aufgaben der Heimatpflege im Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Forschung und der Bodendenkmalpflege
 - Beratung von Bauherren und Vermittlung zwischen Bauherren und dem Landesamt für Denkmalpflege
 - Einbeziehung in alle Planungen zu Publikationen innerhalb dieses Fachbereichs
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Christian Schedler, M.A.

Anschrift: Maximilianstr. 59
87719 Mindelheim

Telefon: privat: 0 82 61/61 10
dienstlich: 0 82 61/69 64

Vertretung: Erwin Holzbaur

- Aufgaben:**
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Heimatpflege in den Bereichen Museen, Sammlungen, Ausstellungen und des beweglichen Kunstguts
 - Kontaktpflege in heimatpflegerischen Belangen zu den Museen und Sammlungen im Landkreis Unterallgäu
 - Beratung der Museen und Sammlungen sowie der Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zu Gegenständen der Kunst, Volkskunde und Heimatgeschichte
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Toni Mayer

Anschrift: Georgenstr. 46
87719 Mindelheim

Telefon: 0 82 61/88 68

Vertretung: Peter Kern

- Aufgaben:**
- Erledigung aller Aufgaben der praktischen Denkmalpflege, insbesondere Wahrnehmung der Ortstermine und Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Landratsamtes
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen nach regionaler Koordination
 - Kontaktpflege zu den Medien in den angegebenen Bereichen

Kreisheimatpfleger Peter Kern

Oberauerbach
Salzstr. 7
87719 Mindelheim

privat: 0 82 61/7 31 89 99
gesch.: 0 82 61/7 31 89-0

Die Änderung der Geschäftsverteilung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

Mindelheim, 29. März 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. April 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. März 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.458.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **400.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **963.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.004
Gemeinde Hawangen	1.241
Gemeinde Böhen	<u>699</u>
Gesamt:	<u>9.944</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **96,842317 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	775.126 €
Gemeinde Hawangen	120.181 €
Gemeinde Böhen	<u>67.693 €</u>
Gesamt:	<u>963.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **489.450 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **475.350 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Neubau Grundschule; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **14.100 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2006 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 739. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	567	944
Gemeinde Hawangen	106	163
Gemeinde Böhen	<u>66</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>739</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	364.714 €	10.505 €	375.219 €
f.d. Gemeinde Hawangen	68.183 €	1.814 €	69.997 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>42.453 €</u>	<u>1.781 €</u>	<u>44.234 €</u>
Gesamt:	<u>475.350 €</u>	<u>14.100 €</u>	<u>489.450 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **643,23410 €**, bei der Umlage 1 b) auf **11,128650 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **415.700 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	63,07 %	das sind	262.182 €
Gemeinde Hawangen	35,67 %	das sind	148.280 €
Gemeinde Böhen	1,26 %	das sind	<u>5.238 €</u>
Summe:			<u>415.700 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2006. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2007.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Ottobeuren, 9. März 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

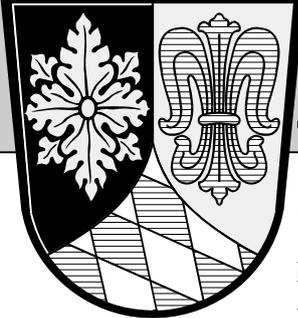
II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 02.03.2007, Gz.: 21 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 14	Mindelheim, 5. April	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Silbernen Landkreisnadel	95
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	95
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2007)	96
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Tümpelgruppen (zwei Biotopeiche) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 770 und 772 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren	96
Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Türkheim	96
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Marktes Türkheim	97
Aufgebot einer Sparurkunde	98

BL - 0190.3

**Verleihung der Silbernen Landkreisnadel
an Herrn Bürgermeister Manfred Diem, Sontheim**

Am 28.03.2007 durfte ich im Rahmen einer Kreisverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags - Kreisverband Unterallgäu - Herrn Bürgermeister Manfred Diem für seine 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Sontheim mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meinen Dank und meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 29. März 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. April 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. April 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Arbeit“ (01.05.2007)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.05.2007	Mittwoch 02.05.2007	Donnerstag 03.05.2007	Freitag 04.05.2007
verlegt auf	Mittwoch 02.05.2007	Donnerstag 03.05.2007	Freitag 04.05.2007	Samstag 05.05.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. März 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von Tümpelgruppen (zwei Biotopeiche) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 770 und 772 der Gemarkung Markt Rettenbach
durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Tümpelgruppen (zwei Biotopeiche) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 770 und 772 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, vom 17.08.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. März 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 1322

**Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen im Markt Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen im Markt Türkheim

Die Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Rechtsverordnung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 8. März 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

**Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Marktes Türkheim
für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne
Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 a u. b, und 15.**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 die Aufhebung der oben genannten Bebauungspläne beschlossen.

Der Planumgriff umfasst den in der Anlage rot umrandeten Umgriffsbereich.

Planungsziel ist die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim, da sie keine zeitgemäßen Festsetzungen mehr beinhalten.

Die Aufhebungsentwürfe der oben genannten Bebauungspläne wurde vom Marktgemeinderat Türkheim am 29.03.2007 gebilligt.

Die Aufhebungsunterlagen liegen nunmehr in der Zeit vom

Montag, 16.04.2007 bis einschließlich Freitag, 18.05.2007

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, Erdgeschoß Zimmer 7 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegenstand der Auslegung sind auch die bisher im Verfahren eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Bürger wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2007 beschlussmäßig behandelt und sind als Bestandteil des Protokolls der Gemeinderatssitzung einzusehen.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes zur Verfügung.

Türkheim, 4. April 2007
MARKT TÜRKHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 591 961

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. März 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 12. April	2007
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	100
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	100
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	102
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	103
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	105
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	108
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	110
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	112

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. April 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. April 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **288.860 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **54.675 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **204.185 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von insgesamt **421** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **485 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Babenhausen, 5. April 2007
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **755.680 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.320 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **315.360 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **438** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **720 €** festgesetzt.

INVESTITIONSUMLAGE:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Babenhausen, 5. April 2007
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **254.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **103.150 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **148.750 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **747,48743 €** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **56.100 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Versammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **223,50597 €** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Boos, 23. Februar 2007
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 6. März 2007 folgende Haushaltssatzung 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **414.206 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **391.005 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 315 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	173
Gemeinde Amberg	37
Gemeinde Rammingen	31
Markt Tussenhausen	33
Gemeinde Wiedergeltingen	41

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 278.440 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	201.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	41.840 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	35.000 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 640 € Somit entfallen auf

Türkheim	110.720 €
Amberg	23.680 €
Rammingen	19.840 €
Tussenhausen	21.120 €
Wiedergeltingen	26.240 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	20.920 €
für den Schulverband Hauptschule	20.920 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 01.10.2006	17.500 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	17.500 €

Die Umlage wird vorläufig auf 115 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133)** wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 52.605 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 167 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	28.891 €
Amberg	6.179 €
Rammingen	5.177 €
Tussenhausen	5.511 €
Wiedergeltingen	6.847 €

D) INVESTITIONSUMLAGE 2 (für Umbau Schule und Turnhalle)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Umbau Schule und Turnhalle (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 189.000 € festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	44
Wiedergeltingen	<u>42</u>
	360

Umbau Schule und alte Turnhalle:

ungedeckter Bedarf 2007	189.000 €	
Investitionsumlage je Schüler	525 €	
Markt Türkheim	nach Schülerzahl	110.250 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	16.800 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	16.800 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	23.100 €
Gemeinde Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	<u>22.050 €</u>
		189.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Türkheim, 4. April 2007
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 19. April 2007 mit 26. April 2007, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **127.961 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.850 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 155 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	72
Wiedergeltingen	83

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 100.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 650 €

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(72 Schüler)	46.800 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(83 Schüler)	<u>53.950 €</u>
insgesamt:		100.750 €

(C) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 7.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 50 €

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(72 Schüler)	3.600 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(83 Schüler)	<u>4.150 €</u>
insgesamt:		7.750 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiedergeltingen, 4. April 2007
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 19. April 2007 mit 26. April 2007, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.412.620 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 515.712 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.666 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.309 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.379 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.390 Einwohner</u>
insgesamt:	10.744 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 48 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	319.968 €
Gemeinde Amberg	62.832 €
Gemeinde Rammingen	66.192 €
Gemeinde Wiedergeltingen	66.720 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 89.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 392.500 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	27.500 €
b) Betrieb Kläranlage	365.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 10.000 € festgesetzt.

Kläranlage	10.000 €
------------	----------

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	9.900 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	6.050 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	2.475 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	9.075 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	63,00 % =	229.950 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	36.500 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	43.800 €
Gemeinde Wiedergeltingen	15,00 % =	54.750 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 10.000 €

Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg. 10.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	6.057 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	1.129 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	987 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>1.827 €</u>

10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) (für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Türkheim, 4. April 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 19. April 2007 mit 26. April 2007 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 19. April 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere
- 25 Kühe
- 330 Jungkühe
- 15 Kalbinnen
- 170 Jungrinder
- 50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 5. April 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 19. April	2007
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	114
Sitzung des Bauausschusses	114
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2008	115
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	115
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	116
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Vivum Grundbesitz GmbH, Mindelheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128, 129, 130/1, 131, 132 und 120 Tfl. der Gemarkung Mindelau	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	118
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	119

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 23. April 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Zukunft der ARGE Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Vorlage der Jahresrechnung 2006
3. Genehmigung der Änderung der Satzung der Landeplatz Mindelheim - Mattsies GmbH
4. Zurückweisung des Widerspruchs der Gemeinde Amberg gegen den Kreisumlagebescheid 2006 durch die Regierung von Schwaben
5. Vorstellung der Gemeinnützigen Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH im Kreistag
6. MN 18 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederdorf - Vereinbarung
7. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2007

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. April 2007

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, 24. April 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 15 - Pendlerparkplatz Memmingerberg
2. MN 25 - Höhenfreimachung Bad Wörishofer Straße, Mindelheim; Planungsvereinbarung
3. MN 20 - Illerbrücke Illerbeuren-Lautrach

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. April 2007

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2008

Auf die Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 14. und 15. März 2007 (veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 13 vom 30. März 2007) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel. 0 82 61/9 95-2 84. Informationen sind auch im Internet unter www.lpa.bayern.de abrufbar.

Der Nachwuchsbedarf des Landkreises Unterallgäu (1 Verwaltungssekretärwärter/in) für das Einstellungsjahr 2008 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 11. April 2007

11 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2008

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretärwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben,
- am Einstellungstermin das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zusammen mit dem vorgeschriebenen ockerfarbenen Antragsformular für die Zulassung zum Auswahlverfahren bis spätestens 11.05.2007 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Mindelheim, 11. April 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. April 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. April 2007

43 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Vivum Grundbesitz GmbH, Mindelheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128, 129, 130/1, 131, 132 und 120 Tfl. der Gemarkung Mindelau

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Baggersees durch Kiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128, 129, 130/1, 131, 132 und 120 Tfl. der Gemarkung Mindelau mit einer Abbaufäche von ca. 6,1 ha durch die Firma Vivum Grundbesitz GmbH, Mindelheim, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Dr.-Ing. Hirche, Obergünzburg, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. April 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **206.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **36.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **161.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2006, auf **193 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **833,341 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Boos, 12. April 2007
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17.04.2007 mit 03.05.2007 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **497.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **223.890 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **273.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **455 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **600 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **124.215 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **455 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **273 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **82.800 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Erkheim, 10. April 2007
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **641.879 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.493.400 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2006) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.318 Einwohnerwerte	entspricht	41,25 Prozent
Holzgünz	1.114 Einwohnerwerte	entspricht	8,64 Prozent
Lauben	1.319 Einwohnerwerte	entspricht	10,23 Prozent
Sontheim	2.065 Einwohnerwerte	entspricht	16,02 Prozent
Ungerhausen	1.059 Einwohnerwerte	entspricht	8,21 Prozent
Westerheim	2.018 Einwohnerwerte	entspricht	15,65 Prozent
Verbandssumme:	12.893 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2005-10/2006) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	43.986 m ³	entspricht	21,20 Prozent
Holzgünz	31.986 m ³	entspricht	15,41 Prozent
Lauben	26.613 m ³	entspricht	12,83 Prozent
Sontheim	31.139 m ³	entspricht	15,01 Prozent
Ungerhausen	27.712 m ³	entspricht	13,36 Prozent
Westerheim	46.037 m ³	entspricht	22,19 Prozent
Verbandssumme:	207.473 m ³	entspricht	100,00 Prozent

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2006	Errechnete Umlage 2006	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	136.992,28 €	99.500,50 €	-37.491,78 €
Holzgünz	43.945,48 €	33.989,61 €	-9.955,87 €
Lauben	45.919,20 €	33.744,40 €	-12.174,80 €
Sontheim	58.446,28 €	46.752,91 €	-11.693,37 €
Ungerhausen	44.589,96 €	30.755,75 €	-13.834,21 €
Westerheim	72.906,80 €	54.698,76 €	-18.208,04 €
Verbandssumme:	402.800,00 €	299.441,93 €	-103.358,07 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **432.620,02 €** festgesetzt.

Von diesen **432.620,02 €** entfallen auf Betriebskosten **409.600 €**, auf Kapitalkosten-Sammler **17.000 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **109.378,10 €**, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2006 **-103.358,07 €**

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	33,23 Prozent von 409.600 €	ergibt	136.110,08 €
Holzgünz	11,35 Prozent von 409.600 €	ergibt	46.489,60 €
Lauben	11,27 Prozent von 409.600 €	ergibt	46.161,92 €
Sontheim	15,61 Prozent von 409.600 €	ergibt	63.938,56 €
Ungerhausen	10,27 Prozent von 409.600 €	ergibt	42.065,92 €
Westerheim	18,27 Prozent von 409.600 €	ergibt	74.833,92 €
Verbandssumme:			409.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2006	Errechnete Umlage 2006	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	136.992,28 €	99.500,50 €	-37.491,78 €
Holzgünz	43.945,48 €	33.989,61 €	-9.955,87 €
Lauben	45.919,20 €	33.744,40 €	-12.174,80 €
Sontheim	58.446,28 €	46.752,91 €	-11.693,37 €
Ungerhausen	44.589,96 €	30.755,75 €	-13.834,21 €
Westerheim	72.906,80 €	54.698,76 €	-18.208,04 €
Verbandssumme:	402.800,00 €	299.441,93 €	-103.358,07 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 17.000 €	ergibt	4.210,90 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 17.000 €	ergibt	1.960,10 €
Lauben	9,20 Prozent von 17.000 €	ergibt	1.564,00 €
Sontheim	23,21 Prozent von 17.000 €	ergibt	3.945,70 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 17.000 €	ergibt	2.568,70 €
Westerheim	16,18 Prozent von 17.000 €	ergibt	2.750,60 €
Verbandssumme:			17.000,00 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	43.313,73 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	9.187,76 €
Lauben	9,60 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	10.500,30 €
Sontheim	18,00 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	19.688,06 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	10.500,29 €
Westerheim	14,80 Prozent von 109.378,10 €	ergibt	16.187,96 €
Verbandssumme:			109.378,10 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **360.000 €** festgesetzt.

Von diesen **360.000 €** entfallen auf die Kläranlage **360.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler **0,00 €** (Tilgungsaufwand Darlehen-Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	142.560 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000 €	ergibt	30.240 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000 €	ergibt	64.800 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000 €	ergibt	53.280 €
Verbandssumme:			360.000 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Eine Investitionsumlage für Sammler wird in 2007 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **106.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Erkheim, 10. April 2007
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.04.2007, Gz.: 21-9410.2 nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 genehmigungspflichtige Bestandteile. Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 26. April	2007
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	124
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (17.05.2007)	125
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	125
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007	127
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	130
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	130
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	132

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Mai 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. April 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (17.05.2007)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 17.05.2007	Freitag 18.05.2007
verlegt auf	Freitag 18.05.2007	Samstag 19.05.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 18. April 2007

41 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2007 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 21.05.2007		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:15 - 12:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:15 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 22.05.2007		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Markt Wald	12:15 - 13:00 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Kirchheim	13:30 - 14:30 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Mittwoch, 23.05.2007		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 24.05.2007		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 25.05.2007		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 26.05.2007		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Hof Gasthaus Löwen
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. Glühbirnen sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 23. April 2007

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	20.06.2007 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	20.06.2007 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	20.06.2007 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	20.06.2007 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	20.06.2007 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	21.06.2007 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	13.06.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	13.06.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	13.06.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	13.06.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	21.06.2007 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	18.06.2007 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	21.06.2007 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	18.06.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	12.06.2007 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	12.06.2007 ab 07:00 Uhr
Stetten	14.06.2007 ab 07:00 Uhr
Unteregg	11.06.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	19.06.2007 ab 07:00 Uhr
Kamlach	14.06.2007 ab 07:00 Uhr
Lauben	19.06.2007 ab 07:00 Uhr
Westerheim	30.05.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

23.05.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	24.05.2007 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	24.05.2007 ab 07:00 Uhr
Woringen	11.06.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	05.06.2007 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	05.06.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	22.05.2007 ab 07:00 Uhr
Lautrach	22.05.2007 ab 07:00 Uhr
Legau	21.05.2007 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

23.05.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

25.05.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	23.05.2007 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	31.05.2007 ab 07:00 Uhr
Lachen	23.05.2007 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	29.05.2007 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	31.05.2007 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	29.05.2007 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 15.06.2007 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	14.06.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	24.05.2007 ab 07:00 Uhr
Hawangen	25.05.2007 ab 07:00 Uhr

Ottobeuren

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	25.05.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	25.05.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	04.06.2007 ab 08:00 Uhr
Pfaffenhausen	06.06.2007 ab 07:00 Uhr
Salgen	25.05.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

30.05.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite, Amberg

22.05.2007 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite,
Türkheim Bahnhof, Berg, Unterfeld,
Irsingen, Wiedergeltingen

21.05.2007 ab 08:00 Uhr

Rammingen

23.05.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

24.05.2007 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 23. April 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 2. Mai 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb: 230 Tiere, davon

- 25 Bullen
- 175 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 17. April 2007

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **549.620 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **5.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **338.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.128
Apfeltrach	966
Stetten	1.343
Unteregg	<u>1.368</u>
Gesamt	5.805

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **58,2257 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	123.904 €
Apfeltrach	56.246 €
Stetten	78.197 €
Unteregg	<u>79.653 €</u>
Gesamt	338.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Dirlewang, 14. März 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **674.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **170.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 auf **4.387** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **299.950 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **14.997,50 €**

Der restliche ungedeckte Bedarf von **284.952,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **64,953841 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.516 E)	163.423,86 €
Eppishausen (1.871 E)	121.528,64 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 20. April 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 3. Mai	2007
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	135
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	135
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 710, 720 und 57 der Gemarkung Ollarzried durch die Honold GbR, Neu-Ulm	136
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (28.05.2007) und Fronleichnam (07.06.2007)	136
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	137
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	137
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung)	139
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	139

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 14.05.2007, 14:30 Uhr, findet in der Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Babenhausen, Am Espach 7, 87727 Babenhausen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Projekt „Jungwerkerklasse“ an der Berufsschule Mindelheim
- Top 2: MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt - Stadt Memmingen und Landkreis Unterallgäu
- Top 3: Ausbildung - Servicebüro der gfi Memmingen - Patenschaft für Schulabgänger über „Schafenslust e. V.“
- Top 4: Frühprävention bei Risikofamilien
- Top 5: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
„Jugend ins Dorf“ - Fortsetzung des Projektes
- Top 6: Tagespflege-Richtlinien für den Landkreis
- Top 7: Sonstiges

Mindelheim, 2. Mai 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Mai 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Mai 2007

412 - 1711.0/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 710, 720 und 57 der Gemarkung Ollarzried durch die Honold GbR, Neu-Ulm**

Die Honold GbR beabsichtigt, östlich bzw. südlich von Ollarzried drei Windkraftanlagen zu erstellen:

Anlage	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Standort
WEA 1	Fuhrländer MD77 1500 kW	85 m	123,5 m	Fl.Nr. 710
WEA 2	Fuhrländer MD77 1500 kW	100 m	138,5 m	Fl.Nr. 720
WEA 3	Fuhrländer MD77 1500 kW	85 m	123,5 m	Fl.Nr. 57

Errichtung und Betrieb der Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach Art. 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Wegen der auf den Fl.Nrn. 67/4 und 618 der Gemarkung Ollarzried bestehenden Windkraftanlagen sowie der auf Fl.Nr. 617 der Gemarkung Ollarzried genehmigten Windkraftanlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 3c Sätze 1, 3, 4 und 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 - „A“ - der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mindelheim, 30. April 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (28.05.2007) und Fronleichnam (07.06.2007)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 28.05.2007	Dienstag 29.05.2007	Mittwoch 30.05.2007	Donnerstag 31.05.2007	Freitag 01.06.2007
verlegt auf	Dienstag 29.05.2007	Mittwoch 30.05.2007	Donnerstag 31.05.2007	Freitag 01.06.2007	Samstag 02.06.2007
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 07.06.2007	Freitag 08.06.2007
verlegt auf				Freitag 08.06.2007	Samstag 09.06.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 27. April 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 10. Mai 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 45 Stiere
- 25 Kühe
- 250 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 27. April 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.207.540 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **54.712 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **678.163 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 auf **11.303** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **60 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Babenhausen, 30. April 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

15 - TBA

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
(Gebührensatzung)**

Vom 24. April 2007

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14 vom 4. Oktober 2006) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Marktoberdorf, 24. April 2007
ZWECKVERBAND FÜR DIE
TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleischhut
Landrat des Landkreises Ostallgäu und Verbandsvorsitzender

15 - TBA

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu**

Vom 24. April 2007

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 18. Januar 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 23. Februar 2001) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Marktoberdorf, 24. April 2007
ZWECKVERBAND FÜR DIE
TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat des Landkreises Ostallgäu und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 10. Mai	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	141
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A und VOL/A	142
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007, aus Anlass des Muttertages	143
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007, aus Anlass des Muttertages	144
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	145

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Mai 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Mai 2007

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A und VOL/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen bzw. Lieferleistung
3. a) **Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen
und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;
Aufstockung Schulgebäude
- Gewerk 1:** **Klassenzimmer Möblierung und Nebenräume Einrichtungen**
- Klassenzimmer Schülerstühle ca. 500 Stück
 - Klassenzimmer Schülertische ca. 500 Stück
 - Klassenzimmer Sideboards BxHxT = 80x84x42 ca. 50 Stück
 - Diverse weitere Tische, Schrank- u. Regalmöbel
 - Diverse weitere Sitzmöbel
- Gewerk 2:** **Bodenbelagsarbeiten**
- Textiler Bodenbelag voraussichtl. Material „Kugelgarn“ ca. 1.940 m²
 - Voraussichtl. Material PVC bzw./-od. Linoleum ca. 240 m²
4. **Ausführungsfristen:** Gewerk 1 - Klassenzimmer Möblierung Lieferrn u. aufstellen in der KW 35.07
- Gewerk 2 - Bodenbelagsarbeiten Verlegung ab KW 26.07 bis KW 34.07
5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, Versand der LV's ab 15. Mai 2007
5. b) **Kostenbeitrag:** Gewerk 1 - Klassenzimmer Möblierung
Gewerk 2 - Bodenbelagsarbeiten je 20,00 €
- Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 06. Juni 2007, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten (nur bei Gewerk 2)
7. b) **Angebotseröffnung:** 06. Juni 2007, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- | | |
|--|-----------|
| Gewerk 1 - Klassenzimmer Möblierung
(Bieter nicht zugelassen) | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 - Bodenbelagsarbeiten | 10:20 Uhr |
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B / VOL/B
10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A bzw. Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen (VOL) sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A, VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 05. Juli 2007
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 7. Mai 2007

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 16.03.2007 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., und des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten,

**am Muttertag, den 13. Mai 2007
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o. g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlIG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 30. März 2007

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2007,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 16.03.2007 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels e.V., in denen ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilgehalten werden,

**am Muttertag, den 13. Mai 2007
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten. In Fällen, in denen die nach der o. a. Bundesverordnung zugelassene 2-stündige Verkaufszeit außerhalb des Bewilligungsrahmens von 8:00 - 12:00 Uhr liegt, wird damit sichergestellt, dass dem Verkaufspersonal am Muttertag genügend Freizeit bleibt und kein Wettbewerbsvorteil durch noch längere Gesamtöffnungszeiten entsteht.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o. g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlIG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind.

Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 30. März 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **62.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **120.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **62.000 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Pleß, 30. April 2007
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.05.2007 mit 21.05.2007 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 16. Mai	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	147
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	148
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, sowie Lauchdorf und Baisweil, Landkreis Ostallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau und Bad Wörishofen über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Altensteig	148
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Türkheim	149

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21. Mai 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Landkreiswahlen 2008;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
2. MN 15 - Pendlerparkplatz Memmingerberg
3. MN 20 - Illerbrücke Illerbeuren-Lautrach

4. MN 25 - Höhenfreimachung Bad Wörishofer Straße, Mindelheim - Planungsvereinbarung
5. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu; Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
6. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Mai 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Mai 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Mai 2007

43 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, sowie Lauchdorf und Baisweil, Landkreis Ostallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau und Bad Wörishofen über die Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Altensteig

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

Dienstag, den 19.06.2007, 9:30 Uhr, im Sitzungssaal (Zimmer 100)
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Sitzungssaal wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Es wird fortlaufend verhandelt, d.h. der Erörterungstermin wird ggf. an den folgenden Werktagen weitergeführt, sofern am 19.06.2007 nicht alle Bedenken und Anregungen behandelt werden können.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 9. Mai 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 die folgende Satzung beschlossen:

- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim**

Die Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 11. Mai 2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 24. Mai	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	150
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	151
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	151

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Mai 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Mai 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 31. Mai 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere
- 20 Kühe
- 230 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 16. Mai 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 6. Juni 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körnung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

- 220 Tiere, davon
- 20 Bullen
- 170 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. Mai 2007

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Weirather
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 31. Mai	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2006	153
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	155
Luftwaffenübung ELITE 2007	155
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2007	156
Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 17.06.2007 anlässlich des „Sieben-Schwaben-Festes“ im Markt Türkheim (ohne Irsingen und Türkheim Bahnhof)	159
Aufhebungsbeschluss von Bebauungsplänen im Markt Türkheim	159

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2006

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2006 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2006	31.12.2006	
Amberg	1.309	1.332	+ 23
Apfeltrach	966	954	- 12
Babenhausen	5.237	5.219	- 18
Bad Grönenbach	5.185	5.169	- 16
Bad Wörishofen	13.994	13.984	- 10
Benningen	2.095	2.096	+ 1
Böhen	699	708	+ 9
Boos	1.978	1.965	- 13
Breitenbrunn	2.328	2.307	- 21
Buxheim	3.022	2.987	- 35

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2006	31.12.2006	
Dirlewang	2.128	2.117	- 11
Egg a.d. Günz	1.139	1.144	+ 5
Eppishausen	1.871	1.846	- 25
Erkheim	2.960	2.960	+/- 0
Ettringen	3.370	3.351	- 19
Fellheim	1.213	1.195	- 18
Hawangen	1.241	1.254	+ 13
Heimertingen	1.691	1.690	- 1
Holzgünz	1.139	1.170	+ 31
Kammlach	1.795	1.776	- 19
Kettershausen	1.743	1.731	- 12
Kirchhaslach	1.289	1.283	- 6
Kirchheim i.Schw.	2.516	2.505	- 11
Kronburg	1.745	1.781	+ 36
Lachen	1.415	1.411	- 4
Lauben	1.347	1.351	+ 4
Lautrach	1.184	1.194	+ 10
Legau	3.089	3.087	- 2
Markt Rettenbach	3.702	3.690	- 12
Markt Wald	2.305	2.300	- 5
Memmingerberg	2.547	2.535	- 12
Mindelheim	14.195	14.118	- 77
Niederrieden	1.300	1.338	+ 38
Oberrieden	1.265	1.277	+ 12
Oberschönegg	978	963	- 15
Ottobeuren	8.004	8.013	+ 9
Pfaffenhausen	2.330	2.336	+ 6
Pleiß	871	871	+/- 0
Rammingen	1.379	1.370	- 9
Salgen	1.460	1.458	- 2
Sontheim	2.488	2.474	- 14
Stetten	1.343	1.373	+ 30
Trunkelsberg	1.787	1.788	+ 1
Türkheim	6.666	6.645	- 21
Tussenhausen	2.946	2.976	+ 30
Ungerhausen	1.074	1.076	+ 2
Unteregg	1.368	1.372	+ 4
Westerheim	2.065	2.076	+ 11
Wiedergeltingen	1.390	1.409	+ 19
Winterrieden	917	904	- 13
Wolfertschwenden	1.883	1.886	+ 3
Woringen	1.841	1.884	+ 43
Kreissumme	135.792	135.699	- 93

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2006 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2008 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 29. Mai 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Juni 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juni 2007

311 - 0831

Luftwaffenübung ELITE 2007

Das Luftwaffenamt Köln -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr- hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom **14. Juni 2007 bis 28. Juni 2007** die Einsatzübung ELITE 2007 zum wiederholten Mal auf dem Truppenübungsplatz Heuberg im südlichen Baden-Württemberg stattfindet.

Aus dem Bereich der NATO, der EU und des Partnership-for-Peace (PfP) nehmen insgesamt 17 Nationen aktiv teil.

Einer der Schwerpunkte dieser Übung ist die Auftragserfüllung unter dem Einfluss elektronischer Störmaßnahmen. Die Übungsteilnehmer werden in realitätsnahen Situationen taktische Verfahren testen und weiterentwickeln. Für die fliegenden Besatzungen, die Flugabwehrkräfte und den Einsatzführungsdienst ist ELITE 2007 einer der Höhepunkte ihrer Ausbildung.

Rund 1.400 Soldaten werden dazu bis zum 14. Juni auf den baden-württembergischen Truppenübungsplatz HEUBERG in der Nähe von Meßstetten verlegen. Von verschiedenen Luftwaffenstandorten im Bundesgebiet werden Jagdflugzeuge, Jagdbomber, Hubschrauber und Transportflugzeuge das Übungsgebiet anfliegen.

Die Übungseinsätze werden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis ca. 12:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis etwa 18:00 Uhr geflogen. Am Freitag wird der Flugbetrieb um 14:00 Uhr beendet. Dienstags und mittwochs werden Nachtflüge in der Zeit von 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr durchgeführt. An den Wochenenden findet kein Übungsflugbetrieb statt.

Das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr überwacht den Flugbetrieb der Übung „ELITE 2007“ im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung (ZFÜ).

Fluglärmbeschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon oder schriftlich an das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - herangetragen werden:

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Wahn 501/11
Postfach 90 61 10
651127 Köln

Fax: (02203) 908-2776
Bürgertelefon: 0800-8620 730

Weitere Informationen zu ELITE 2007 finden Sie im Internet unter www.luftwaffe.de

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mindelheim, 24. Mai 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **473.506 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **290.817 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **356.430 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von insgesamt **545** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **654 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 545 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	49
Holzgünz	97
Lachen	30
Memmingerberg	173
Trunkelsberg	114
<u>Ungerhausen</u>	<u>82</u>
Gesamt	545

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	32.046 €
Holzgünz	63.438 €
Lachen	19.620 €
Memmingerberg	113.142 €
Trunkelsberg	74.556 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>53.628 €</u>
Gesamt	356.430 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von insgesamt **545** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 545 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	49
Holzgünz	97
Lachen	30
Memmingerberg	173
Trunkelsberg	114
<u>Ungerhausen</u>	<u>82</u>

Gesamt 545

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **78.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingerberg, 25. April 2007
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

**Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 17.06.2007
anlässlich des „Sieben-Schwaben-Festes“ im Markt Türkheim
(ohne Irsingen und Türkheim Bahnhof)**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 19.04.2007 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

- Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 17.06.2007 anlässlich des „Sieben-Schwaben-Festes“ im Markt Türkheim (ohne Irsingen und Türkheim Bahnhof)

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Rechtsverordnung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 25. Mai 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufhebungsbeschluss von Bebauungsplänen im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 den Aufhebungsbeschluss für folgende Bebauungspläne gefasst:

B-Plan-Nr.	B-Plan-Name	Gebiet
1	An der Alpenstraße	Türkheim - An der Alpenstraße
2	Am Auenweg	Am Auenweg
3	Dr.-Josef-Bernhart-Straße	Türkheim - Dr.-Josef-Bernhart-Straße
4	Bgm.-Singer-Str.	Südwest - Bgm.-Singer-Str.
5	Eulenteile	Türkheim - Südost - Eulenteil
8	Nördliche Hochstraße	Türkheim - Nördliche Hochstraße
10	Türkheim Nord (Böhmerwaldstr.)	Türkheim - Nord A
9	Türkheim Nord	Türkheim Nord (Uferstraße / Angerstraße)
12	Stapfenteile	Türkheim - rechts der Wertach (Stapfenteil)
13	Türkheim Süd	Türkheim Süd
14a	Türkheim Süd a und b (zw. Breitenberg- u. Alpenstr.)	Türkheim Süd a und b
14b	Türkheim Süd a und b (zw. Edelweißweg u. Hochvogelstr.)	Türkheim Süd a und b
15	Türkheim-Süd d (Bad-, Hillebrandt- u. Oswald-Läuterer-Str.)	Türkheim Süd d

Die Aufhebung der Bebauungspläne wird mit der Begründung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 7, Maximilian-Philipp-Straße, 86842 Türkheim, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebung der Bebauungspläne mit der Bekanntmachung am **30.05.2007** rechtsverbindlich.

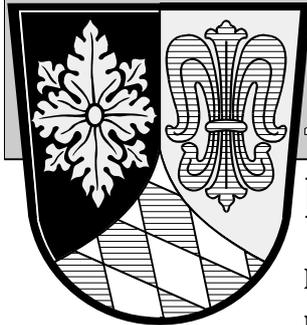
Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 44 sowie auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 214 und § 215 BauGB (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung) wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres (bei Abwägungsmängeln innerhalb von sieben Jahren) nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber dem Markt Türkheim geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Türkheim, 25. Mai 2007
MARKT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

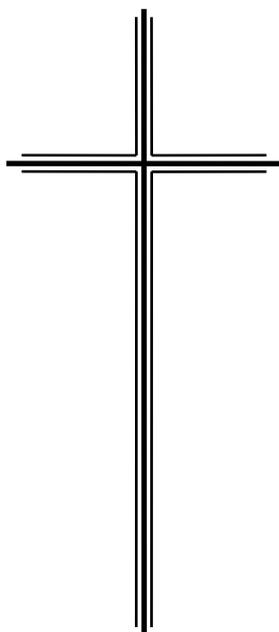
DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 23

Mindelheim, 6. Juni

2007



Nachruf

Die Nachricht vom Tod unseres ehrenamtlichen Mitarbeiters

Herrn Artur Scheed

hat uns tief bewegt.

Der Verstorbene war seit November 1992 als Naturschutzwächter und seit kurzem als Biberberater mit vollem Einsatz für die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt tätig.

Wir schulden ihm Dank und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mindelheim, 6. Juni 2007
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	161
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2 0 0 7	162
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	165
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Ufermauer an der Flossach als Stützmauer für die Kreisstraße MN 6 und Errichtung eines Hochwasserlaufdurchlasses an der Kreisstraße MN 6 in Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu	165
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	166
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	167
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	169

13 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 19. März 2007 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.345.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.837.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.391.800 €

in den Aufwendungen mit 3.499.800 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 335.372 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.698.600 €

in den Aufwendungen mit 1.906.600 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 356.350 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.145.800 €

in den Aufwendungen mit 2.824.300 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 336.452 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.510.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 41.573.539 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.351.505 €
Grundsteuer B	9.243.427 €
Gewerbsteuer	34.224.725 €
Einkommensteuerbeteiligung	29.612.440 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.122.494 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2006 Anspruch hatten	<u>10.899.747 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	88.454.338 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 47,0 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 47,0 v.H.
- 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 47,0 v.H.
- 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung 47,0 v.H.
- 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 47,0 v.H.
- 5. aus den Schlüsselzuweisungen 47,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

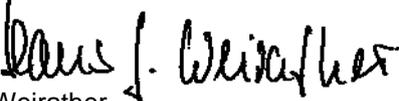
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Mindelheim, 4. Juni 2007
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23. Mai 2007 Nr. 12-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.300.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO sowie den in § 3 Abs. 1 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.510.000 € gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 8. Juni bis 15. Juni 2007 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Juni 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Juni 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Ufermauer an der Flossach als Stützmauer
für die Kreisstraße MN 6 und Errichtung eines Hochwasserlaufdurchlasses
an der Kreisstraße MN 6 in Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Ufermauer an der Flossach (bei Grundstück Fl.Nr. 87/18 der Gemarkung Tussenhausen) als Stützmauer für die Kreisstraße MN 6 und für die Errichtung eines Hochwasserlaufdurchlasses an der Kreisstraße MN 6 (bei Grundstück Fl.Nr. 1821 der Gemarkung Tussenhausen) in Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen des Tiefbauamtes des Landkreises Unterallgäu vom Dezember 2006, ergänzt im April 2007, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Mai 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **461.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **545.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **357.800 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2006 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von 334 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.071,2575 €/Schüler:

Markt Kirchheim	167 Schüler	178.900,00 €
Gemeinde Eppishausen	132 Schüler	141.405,99 €
Markt Markt Wald	7 Schüler	7.498,80 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>28 Schüler</u>	<u>29.995,21 €</u>
	334 Schüler	357.800,00 €

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **320.300 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2006 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von 334 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 958,9820 €/Schüler:

Markt Kirchheim	167 Schüler	160.150,00 €
Gemeinde Eppishausen	132 Schüler	126.585,63 €
Markt Markt Wald	7 Schüler	6.712,87 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>28 Schüler</u>	<u>26.851,50 €</u>
	334 Schüler	320.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 4. Juni 2007
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **998.088 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **36.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **653.705 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.095 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.139 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.415 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.547 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.787 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.074 Einwohner</u>
	<u>10.057 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	136.175 €
Gemeinde Holzgünz	74.035 €
Gemeinde Lachen	91.975 €
Gemeinde Memmingerberg	165.555 €
Gemeinde Trunkelsberg	116.155 €
Gemeinde Ungerhausen	69.810 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **166.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingerberg, 9. Mai 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **49.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **22.185 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Mindelheim, 24. April 2007
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 14. Juni	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	171
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	172
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	172
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	174
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2007	176

BL - 0092.13/1

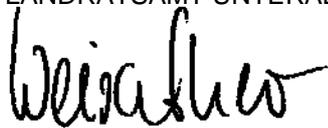
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Dominika Huber, Breitenbrunn

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Dominika Huber das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Huber gebührt für ihr langjähriges vielfältiges ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. Juni 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Juni 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Juni 2007

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21, Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
- 2. b) Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
- 3. a) Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
- 3. b) Auftragsgegenstand:** Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen und Berufliche Schulen Bad Wörishofen; Aufstockung Schulgebäude
- Gewerk 1: Gastronomie- und Lehrküche Ausführung Edelstahl**
- | | |
|--|----------------|
| - Küchenzeilen (ohne Oberschränke) | ca. 25,50 lfdm |
| - Oberschränke | ca. 3,50 lfdm |
| - Spülküche | ca. 4,50 lfdm |
| - Diverse Kücheneinbaugeräte in Küchenzeilen | |
| - Ausgabentheke | ca. 4,20 lfdm |
| - Arbeitsschrankzeile | ca. 3,20 lfdm |
- 4. Ausführungsfristen:** Gewerk 1 - Gastronomie- und Lehrküche Liefen u. aufstellen in der KW 35.07

5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, Versand der LV's ab 15. Juni 2007
5. b) **Kostenbeitrag:** Gewerk 1 - Gastronomie- und Lehrküche je 20,00 €
Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 04. Juli 2007, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Angebotseröffnung:** 04. Juli 2007, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
Gewerk 1 - Gastronomie- und Lehrküche 10:00 Uhr
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 04. August 2007
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 1. Juni 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 21. Juni 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere
- 20 Kühe
- 210 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 6. Juni 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.682.429 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.747.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-	49.216 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-	181.436 €
c) 9. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung vom Kläranlagenbau -siehe Anlage 3 zu dieser Satzung-	1.400.000 €
d) 2. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Sanierung der Verbandsanlagen Sammler Wolfertschwenden Rest und Regenüberläufe im Verbandsgebiet -siehe Anlage 4 zu dieser Satzung-	<u>100.000 €</u>
	<u>1.730.652 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingerberg, 26. April 2007
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

15 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2007
Vom 21.05.2007**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2007 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.592.000 €
	in den Aufwendungen mit	2.592.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.535.000 €
----------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von **620.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Marktoberdorf, 21. Mai 2007
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleischhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 21. Juni	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen Vom 13.06.2007	178
Sitzung des Kreisausschusses	182
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	182
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	183
Übung der Bundeswehr	183
Übungen der Bundeswehr	184
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	184
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden- Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	185
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	186

312 - 7532.1

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über die Abgrenzung des räumlichen
Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen
Vom 13.06.2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und 4 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS 792-1-E), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Abgrenzung des Wirkungsbereiches**

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu/der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:

Hegegemeinschaft 737 - Otterwald

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

▪ **Gemeinschaftsjagdreviere**

Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß

▪ **Eigenjagdreviere**

Niederrieden-Oberer Wald, Niederrieden-Unterer Wald, Gemeindewald Boos

▪ **Staatsjagdreviere**

Glasergehau

Im Bereich der Stadt Memmingen

▪ **Gemeinschaftsjagdreviere**

Amendingen, Steinheim

▪ **Eigenjagdreviere**

Eisenburg, Stiftungswald

▪ **Staatsjagdreviere**

Herrengehau

Hegegemeinschaft 738 - Illertal

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau I, Legau II, Legau III, Legau III Süd, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell

- **Eigenjagdreviere**

Kronburg

- **Staatsjagdreviere**

Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautracher Wald, Woringer Wald

Im Bereich der Stadt Memmingen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Buxach-Westerhart, Dickenreishausen, Memmingen, Volkratshofen

- **Eigenjagdreviere**

Bürgerwald, Brunnen, Dickenreishausen Wald, Illerfeld-Ferthofen, Mittelwald

Hegegemeinschaft 739 - Westliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Attenhausen I, Attenhausen II, Benningen, Betzisried, Böhen-Böhen, Böhen-Günzegg-Osterberg, Böhen-Karlins, Böhen-Warlins, Dietratried, Engetried, Frechenrieden, Gottenau, Guggenberg-Nord, Guggenberg-Süd, Haitzen I, Haitzen II, Hawangen-Nord, Hawangen-Süd, Ittelsburg, Lachen, Lannenberg-Ost, Lannenberg-West, Markt Rettenbach, Memmingerberg, Niederdorf, Olarried, Ottobeuren, Sontheim-Süd, Ungerhausen, Westerheim-Süd, Wolfertschwenden

- **Eigenjagdreviere**

Benninger Wald, Hofgut Boschach, Klosterwald

- **Staatsjagdreviere**

Attenhauser Wald, Ehwies, Falkenwald, Fürsthalde, Heuwald, Hoferwald, Schweinwald, Ungerhauser Wald

Hegegemeinschaft 740 - Östliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Arlesried, Daxberg, Egg a.d. Günz I, Egg a.d. Günz II, Erkheim I, Erkheim II, Erkheim III, Frickenhausen, Günz-Rummeltshausen, Holzgünz, Lauben, Schlegelsberg, Schwaighausen, Sontheim-Nord, Westerheim-Nord

- **Eigenjagdreviere**

Egg a.d. Günz, Gemeindewald Sontheim, Günz, Holzgünzer Wald, Lauberwald

- **Staatsjagdreviere**

Egger Wald

Hegegemeinschaft 741 - Babenhausen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Babenhausen I, Babenhausen II, Bebenhausen, Dietershofen, Engishausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershhausen, Kirchhaslach, Klosterbeuren, Mohrenhausen, Oberschöneegg, Olgishofen, Reichau, Tafertshofen, Weinried, Winterrieden, Zaiertshofen

- **Eigenjagdreviere**

Bärenwald, Frauenwald, Gemeindewald Kettershhausen, Griesbach, Hölsen, Jostenwald, Jungholz, Ohrwang/Ziegelgehau, Schwende

- **Staatsjagdreviere**

Klosterbeurer Wald, Schöneegger Forst

Hegegemeinschaft 742 - Hesselwang

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Mattsies, Mindelheim-Ost, Mindelheim-West, Nassenbeuren, Oberkammlach, Oberrammingen, Unterauerbach, Unterkammlach, Unterrammingen, Westernach

- **Eigenjagdreviere**

Klostergut Lohhof, Mindelheimer Bergwald, Mindelheimer Stadtwald, Schlossgut Mattsies

- **Staatsjagdreviere**

Aspach, Gallenwald, Schorenwald

Hegegemeinschaft 743 - Obere Eggen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Apfeltrach, Dirlewang-Nord, Dirlewang-Süd, Erisried, Eutenhausen, Gernstall, Helchenried, Königetried, Mussenhausen, Oberauerbach, Oberegg, Saulengrain, Stetten, Unteregg, Warmisried-Nord, Warmisried-Süd

- **Eigenjagdreviere**

Apfeltrach

- **Staatsjagdreviere**

Hochfirst, Roßkopf, Saulengrain

Hegegemeinschaft 744 - Salzstraße

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Altensteig I, Altensteig II, Bad Wörishofen I, Bad Wörishofen II, Dorschhausen, Irsingen, Kirchdorf, Mindelau, Schlingen I, Schlingen II, Schlingen III, Stockheim, Wiedergeltingen

- **Eigenjagdreviere**

Gut Zollhaus

- **Staatsjagdreviere**

Wörishofer Wald, Kapitelwald

Hegegemeinschaft 745 - Wertachtal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Anhofen, Amberg, Ettringen I, Ettringen II, Ettringen III, Immelstetten, Markt Wald, Oberneufnach, Siebnach Nord-Ost, Siebnach Nord-West, Siebnach-Süd, Traunried-Nord, Traunried-Süd, Türkheim-Ost, Türkheim-West I, Türkheim-West II, Tussenhausen, Zaisertshofen

- **Eigenjagdreviere**

Elemau-Nord, Elemau-Süd, Margaretengehau, Ostettringen, Rundfunksendestelle Wertachtal, Schmutterwald, Weiherhölzer, Zusamwald

- **Staatsjagdreviere**

Angelberger Forst, Bärnau, Schlatte

Hegegemeinschaft 747 - Fuchsberg

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Derndorf, Eppishausen I, Eppishausen II, Haselbach, Kirchheim, Königshausen, Mörgen-Nord, Mörgen-Süd, Spöck, Tiefenried

- **Eigenjagdreviere**

Gemeinde Haselbach, Haselbach

Hegegemeinschaft 748 - Kammeltal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Bedernau, Breitenbrunn, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen-Ost, Loppenhausen-West, Oberrieden-Nord, Oberrieden-Süd, Pfaffenhausen, Salgen, Schöneberg, Unterrieden

- **Eigenjagdreviere**

Bedernau I, Bedernau II

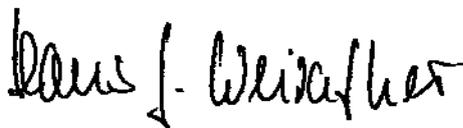
- **Staatsjagdreviere**

Unterwald

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 27.01.2004 außer Kraft.

Mindelheim, 13. Juni 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 25. Juni 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Projekt „Jungwerkerklasse“ an der Berufsschule Mindelheim
2. Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2011 bei Sontheim mit Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße MN 32;
hier: Stellungnahme des Landkreises
3. Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes LAG Kneipp-land® Unterallgäu
4. Zukunft der Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende
5. Zwischenbericht zur Reaktion auf die Resolution über die Elektrifizierung der Bahnstrecke München - Lindau
6. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
7. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2007
8. Förderung der Offenen Behindertenarbeit 2006 und 2007

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. Juni 2007

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Dienstag, 26. Juni 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Anpassung der Entgelte bei den Kreisaltenheimen in Türkheim und Babenhausen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juni 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Juni 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Juni 2007

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 26.06.2007 - 28.06.2007

eine Übung im Raum Gennach - Hiltenfingen - Siebnach angemeldet.

Es werden Ketten- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition werden verwendet. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwasige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 13. Juni 2007

311 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

1. **Vom 25.06. - 29.06.2007**
2. **Vom 02.07. - 06.07.2007**
3. **Vom 16.07. - 20.07.2007**
4. **Vom 23.07. - 27.07.2007**
5. **Vom 27.08. - 31.08.2007**

im Raum Waldberg - Oberdorf - Althegnenberg - Grafenaschau.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Manöver- und Signalmunition wird verwendet. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 13. Juni 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 4. Juli 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb: 230 Tiere, davon
15 Bullen
180 Kühe und Kalbinnen
35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 19. Juni 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **163.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **113.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **163.050 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **100.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Niederrieden, 14. Juni 2007

ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.06.2007 mit 06.07.2007 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **404.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **335.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2006 von 690 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **485,51 €**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Mindelheim, 20. März 2007
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 20.03.2007 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 04. Juni 2007 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wurden in der Zeit vom 13. Juni 2007 bis 16. Juli 2007 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 12. Juni 2007 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 13. Juni 2007 und wieder abgenommen am 16. Juli 2007;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 16. Juni 2007.

Mindelheim, 12. Juni 2007
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 28. Juni	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	190
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	190
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	191
Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2007	191
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen	192
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	194
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2007	195
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	197

11 - 0321.2

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum **1. Oktober 2008** eine

Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Voraussetzungen:

- ❖ deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- ❖ unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife
- ❖ ein Höchstalter von 27 Jahren
- ❖ erfolgreiche Teilnahme an der am 10.12.2007 stattfindenden Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2008

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 27. Juli 2007** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 84 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 26. Juni 2007

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 21. Mai 2007, Nr. L 3 G08/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 15. Juni 2007) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 84.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter www.lpa.bayern.de besteht.

Mindelheim, 26. Juni 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juli 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Juni 2007

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2007

Der Bundesrat hat der Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 zugestimmt, die eine Anpassung des Rentenwertes um 0,54 % zum 01.07.2007 vorsieht. Dies hat bindende Wirkung für die Anpassung der Regelleistungen des SGB II (für Hartz IV-Empfänger) und im Rahmen von § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 28 des SGB XII auch für die Festsetzung der Regelsätze durch die Landesregierungen.

Verfahrensrechtlich bedarf es aber noch der Bekanntmachung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (spätestens zum 30.06.2007) bzw. durch das Bayerische Sozialministerium (vorausichtlich im GVBl vom 15.06.2007).

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten damit ab 01.07.2007 folgende Regelsätze:

	monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende (Eckregelsatz)	347 €
b) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208 €
c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278 €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt wie auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelsätze beinhalten auch einmalige Bedarfe, so dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Bekleidung) nicht gewährt werden können.

Mindelheim, 13. Juni 2007

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
der Stadt Bad Wörishofen**

Die Stadtteile Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried sowie folgende Anwesen und Grundstücke der Kernstadt Bad Wörishofen und der Stadtteile Stockheim, Kirchdorf und Schlingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Kernstadt Bad Wörishofen

Robert-Bosch-Str. 2, 2 a, 20, 24 und 26
Grundstück Fl.Nr. 400 der Gemarkung Bad Wörishofen (Nähe Robert-Bosch-Str. 24)
Unteres Hart 1, 2, 5 a, 10, 10 b, 10 c, 11, 12, 13, 14 und Grundstück Fl.Nr. 2047 der Gemarkung Bad Wörishofen
Ulla-Salzgeber-Weg 5
Tannenbühl 1, 2, 3 und 4
Sonnenbüchl 5
Schöneschacher Weg 1 und 2
Am versunkenen Schloß 1
Jagdhäusle 1
Am Hang 3
Oberer Krautgartenweg 1, 9 und Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Bad Wörishofen
Gammenrieder Str. 19 und 46
Obere Mühlstr. 30
Wiesenweg 50
Waldsee 1, 2 und 3
Oberes Hart 1 und 2

Stadtteil Stockheim

Wertachtalstr. 55 ½, 76 und Stockheim Haus Nr. 96 (Grundstück Fl.Nr. 304/2 der Gemarkung Stockheim)

Stadtteil Kirchdorf

Kapellenstr. 21
Kirchdorf 119
Schmihenweg 5, 7 und 7 a

Stadtteil Schlingen

Römerstr. 25 und 68
Riedener Str. 8
Degenhartstr. 30
Schlingen Hs.Nr. 74 (Grundstück Fl.Nr. 530/7 der Gemarkung Schlingen)

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen in der Kernstadt Bad Wörishofen sowie in den Stadtteilen Stockheim, Kirchdorf und Schlingen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Untergammenried 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11, 11 ½, 11 a und 14.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Untergammenried 1 und 2 (Waldmühle), 9 a, 10, 10 ½, 12, 12 a, 12 b, 13, 13 ½, 13 a, 15, 15 a, 16, 17 und 18.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen Am Hang 3 und Oberes Hart 1 und 2 unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 10/08.03.2007) vom 28.02.2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20. Juni 2007

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2007 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 23.07.2007		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 24.07.2007		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 25.07.2007		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Rampe am Musikheim
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 26.07.2007		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 12:00 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Ungerhausen	13:45 - 14:30 Uhr	Gasthaus Adler
Erkheim	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Freitag, 27.07.2007		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 28.07.2007		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. Bauhof
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. Glühbirnen sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoff-sammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoff-sammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 25. Juni 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **173.885 €**
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **142.780 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2006 von insgesamt **220** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **649 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 220 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	115
<u>Lachen</u>	<u>105</u>

Gesamt 220

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	74.635 €
<u>Lachen</u>	<u>68.145 €</u>

Gesamt 142.780 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **28.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Benningen, 23. April 2007
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 752 696

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. Juni 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 5. Juli	2007
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	198
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Ottobeuren	199
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft	200
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Amberg (BGS-Was); Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg (BGS-EWS)	201
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	202

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Juli 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Juli 2007

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Ottobeuren**

Die Ortsteile Bäuerle, Bibelsberg, Blauhof, Böglins, Boschach, Bühl, Dennenberg, Eheim, Eheimer Mühle, Fröhlins, Geislins, Guggenberg (ausgenommen der Anwesen Guggenberg 23 ½ und 23 ⅓), Gumpratsried, Gut, Hahnenbühl, Halbersberg, Hessen, Hofs, Klosterwald, Langenberg, Leupolz, Niebers, Oberhaslach, Oberried, Ölbrechts, Rempolz, Reuthen (ausgenommen westlich Staatsstraße 2011), Schachen, Schellenberg, Schießenhof, Schochenhof, Schoren, Steeger, Stephansried, Unterhaslach, Unterschochen, Vogelsang, Wetzlins, sowie die Anwesen Memminger Str. 44, 46, 48, Hawanger Str. 1, 2, 4, 6, 8, 8 b und Eggisried 29 a des Marktes Ottobeuren werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers der o.g. bezeichneten Gebiete (ausgenommen Ortsteil Guggenberg) gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Guggenberg (ausgenommen: Anwesen Guggenberg 18 ½) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser des Anwesens Guggenberg 18 ½ ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Ottoburen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/2005) vom 20.07.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Juni 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

AL 4

**Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Teilfortschreibung
des Regionalplans zur
Nutzung der Windkraft**

gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 i.V. mit § 22 Satz 3 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 20. März 2006 die erneute Beteiligung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom **23. Juli bis einschließlich 24. August 2007** zur kostenlosen Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten aus:

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer Nr. S 232. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 321. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Zimmer Nr. 3D14. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, Zimmer Nr. 346. Die Sprechzeiten sind Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer Nr. 202 – 204. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 8 – 10 (Nebengebäude Bauamt), 89312 Günzburg, Zimmer Nr. 26. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Landratsamt Unterallgäu, Bad-Wörishofer-Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 222. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Stadt Ulm, Münchnerstraße 2, 89073 Ulm, Zimmer Nr. 209. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 311. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.rvdi.de eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm gegeben.

Ulm, 2. Juli 2007
REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

21 - 8633.1

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Amberg (BGS-Was);
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg (BGS-EWS)**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 die vorstehenden Satzungen beschlossen.

Die Änderungssatzung zur BGS-Was beinhaltet die Anpassung des Wasserpreises von 0,65 €/m³ auf 0,70 €/m³.

Die Neufassung der BGW-EWS beinhaltet eine Regelung für Einleitung von Abwasser aus Eigengewinnungsanlagen sowie die Erhöhung der Einleitungsgebühr von 1,85 €/m³ auf 2,00 €/m³.

Die Satzungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Türkheim, 27. Juni 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 12. Juli 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 30 Kühe**
- 210 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. Juni 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 12. Juli	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	203
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	204
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	204
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Gemeinde Oberschöneck	205
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	206

BL - 0091.1/1

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Werner Kienle, Mindelheim

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Werner Kienle das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Werner Kienle hat sich seine Verdienste in erster Linie für sein Engagement im Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V. und als ehrenamtlicher Handelsrichter beim Landgericht Memmingen erworben.

Die Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller am 6. Juli 2007 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. Juli 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Winfriede Müller, Sontheim, und Kreszentia Schwarz, Legau**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat den beiden o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen, welches sie am 6. Juli 2007 aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg entgegennehmen konnten.

Frau Winfriede Müller gebührt für ihren nunmehr über 40 Jahre währenden ehrenamtlichen Einsatz für die Katholische Landvolkbewegung und im Diözesanvorstand Lob und Anerkennung.

Auch Frau Kreszenzia Schwarz hat sich in über vier Jahrzehnten große Verdienste um die Katholische Landvolkbewegung und als Einsatzleiterin der Dorfhelferinnenstation Illerwinkel erworben.

Ich danke beiden Geehrten für Ihren Einsatz und spreche Ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. Juli 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Juli 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Juli 2007

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
der Gemeinde Oberschöneck**

Der Ortsteil Märxle der Gemeinde Oberschöneck wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Oberschöneck nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABI Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Juni 2007

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 591 961

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 3. Juli 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 19. Juli	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	208
Sitzung des Kreisausschusses	208
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	209
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2007)	209
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Niederrieden	210
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopteichen auf dem Grundstück Fl. Nr. 208 der Gemarkung Dietershofen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren	211
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	211
Satzung über die Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)	212
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	213
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	214

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 23. Juli 2007**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vereidigung von Herrn Kreisrat Thomas Vögele
2. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien des Kreistages Unterallgäu
3. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes LAG Kneippland® Unterallgäu
5. Landkreiswahlen 2008;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
6. Vorstellung der Gemeinnützigen Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH

Mindelheim, 16. Juli 2007

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 23. Juli 2007**, findet im **Anschluss an die Kreistagssitzung im Sitzungszimmer des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 104, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Stellungnahme des Landkreises zur Planänderung nach § 17 d FStrG i.V. mit Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG zum Erhalt der Bundesstraße 18 zwischen Erkheim und der Abzweigung nach Dankelsried (Betriebs-km 99,870 bis 102,230)
2. MN 33 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Buxheim mit Errichtung eines Geh- und Radweges

3. MN 2 - Bahnübergang Türkheim, Tussenhausener Straße
Kreuzungsvereinbarung
4. MN 6 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Tussenhausen;
weiteres Vorgehen nach dem Bürgerentscheid am 15.07.2007
5. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
6. Widerspruch gegen den Bezirksumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2007

Mindelheim, 16. Juli 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juli 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Juli 2007

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2007)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 15.08.2007	Donnerstag 16.08.2007	Freitag 17.08.2007
verlegt auf	Donnerstag 16.08.2007	Freitag 17.08.2007	Samstag 18.08.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 16. Juli 2007

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Niederrieden**

Folgende Anwesen der Gemeinde Niederrieden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Ziegelstadel 1
Booser Str. 59
Einödweg 1
Holzgünzer Str. 14, 15 und 20
Oberer Einschlag 3, 5 und 7
Otterwaldstr. 37
Otterwald 1, 2, 3, 4, 4 ½, 5 und 6
Schloßbergweg 4, 7 und 9
Weiler 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
Ziegelberg 1
Zum Frühmessbühl 5, 6, 7, 9, 11 und 12

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser aller o.g. bezeichneten Gebiete ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen o.g. bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Niederrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10. Juli 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von Biotopteichen auf dem Grundstück Fl. Nr. 208 der Gemarkung
Dietershofen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von fünf Biotopteichen mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 950 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 208 der Gemarkung Dietershofen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, vom 26.02.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 12. Juli 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0260

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsverordnung in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 €

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €

- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles; seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 700,00 €. Eine Sonderzahlung an Weihnachten wird in Höhe der monatlichen Entschädigung gewährt; die Sonderzahlung wird jeweils mit der Entschädigung im Monat November ausbezahlt. Die monatliche Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen nicht teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,00 €. Eine Sonderzahlung an Weihnachten wird in Höhe der monatlichen Entschädigung gewährt; die Sonderzahlung wird jeweils mit der Entschädigung im Monat November ausbezahlt. Die monatliche Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen nicht teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am 15. jedes Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen vom 09.07.1990 außer Kraft.

Memmingerberg, 10. Mai 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 0260

Satzung über die Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat am 04.07.2007 beschlossen, eine Satzung über die Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung) zu erlassen.

Die beschlossene Satzung ersetzt die bestehende Satzung über die Gestaltung und Situierung von Garagen vom 31. Mai 1995.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21 sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoß Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Türkheim, 16. Juli 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **137.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.090 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Breitenbrunn, 16. Juli 2007
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Ludwig Glogger
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2007 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 10.07.2007, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.08.2007 bis 17.08.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **514.454 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **40.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 407.876 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2006 von insgesamt 319 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.278,60 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 319 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	260
<u>Markt Wald</u>	<u>59</u>
Gesamt	319

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	332.438 €
<u>Markt Wald</u>	<u>75.438 €</u>
Gesamt	407.876 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ettringen, 16. Juli 2007
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 26. Juli	2007
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Öffentliche Anerkennung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat	217
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	218
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	218
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	219

BL - 0092-20/1

Öffentliche Anerkennung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat

Herr Regierungspräsident Ludwig Schmid hat Herrn Hermann Hesse und Herrn Günter Heimpel, beide Mindelheim, für ihr vorbildliches Verhalten bei der Rettungstat am 02.07.2006 die Öffentliche Anerkennung ausgesprochen. Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat den beiden Rettern hierfür die Medaille „Patrona Bavaria“ verliehen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 19.07.2007 im Sitzungszimmer des Landratsamtes in Mindelheim.

Ich spreche Herrn Hesse und Herrn Heimpel die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 19. Juli 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. August 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Juli 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 2. August 2007**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere
- 30 Kühe
- 240 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Juli 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 8. August 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

250 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 200 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 24. Juli 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Weirather
Landrat

Nr. 31	Mindelheim, 2. August	2007
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	220
Öffentliche Zustellung	221
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, Ettringen, am Ettringer Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 375/5 der Gemarkung Ettringen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes als Tieraufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 375 und 378 der Gemarkung Ettringen	221
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	221

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. August 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. August 2007

32 - 1660.1

Öffentliche Zustellung

Nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis, Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Sachen Matseychuk Svitlana, geb. 07.03.1962 in Ashgabad, zuletzt gemeldet unter „Kohlstattstr. 8 in 87757 Kirchheim, OT Tiefenried.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.07.2007 über die nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis von

Frau Matseychuk Svitlana

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33 in 87719 Mindelheim während der regulären Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Mindelheim, 25. Juli 2007

43 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, Ettringen, am Ettringer Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 375/5 der Gemarkung Ettringen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes als Tieraufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 375 und 378 der Gemarkung Ettringen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das geplante Umgehungsgerinne der Firma Gebr. Lang GmbH, Ettringen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 375 und 378 der Gemarkung Ettringen nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Paul Müller mbH, Kalchreuth, vom 10.07.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 26. Juli 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 6343.1

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2007 eine

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

beschlossen. **Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft. Sie beinhaltet insbesondere die Neuregelung der Einleitung von Niederschlagswasser.**

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 27. Juni 2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 9. August	2007
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	224
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	224
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007	225
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 03.08.2007	228
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Türkheim für die Bereiche a) Sonderbaufläche S-Biogas „Sonderbaufläche - Nur für Biogasanlage Flur Nr. 2092/2 und TF 2092/3“ im Bereich Schönbrunn und b) Grünfläche - Vereinsgrillplatz Flur Nr. 3656 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB für das „Sondergebiet - Nur für Biogasanlagen Flur Nr. 2092/2 und 2092/3“ - Schönbrunn	229
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen (BGS-EWS)	230
Aufgebot einer Sparurkunde	230

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. August 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. August 2007

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2007

Im August 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2007)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
 - Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)
- Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
 1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 3. August 2007

41 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	27.09.2007 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	27.09.2007 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	27.09.2007 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	27.09.2007 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	27.09.2007 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	28.09.2007 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	19.09.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	19.09.2007 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	19.09.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich IV Gartenstadt	19.09.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	28.09.2007 ab 07:00 Uhr 10.09.2007 ab 08:00 Uhr 28.09.2007 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	10.09.2007 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang Apfeltrach, Dirlawang Stetten Unteregg	18.09.2007 ab 07:00 Uhr 20.09.2007 ab 07:00 Uhr 17.09.2007 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim, Lauben Kammlach Westerheim	26.09.2007 ab 07:00 Uhr 20.09.2007 ab 07:00 Uhr 25.09.2007 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	05.09.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	06.09.2007 ab 07:00 Uhr 06.09.2007 ab 07:00 Uhr 17.09.2007 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	12.09.2007 ab 07:00 Uhr 12.09.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg, Lautrach Legau	04.09.2007 ab 07:00 Uhr 03.09.2007 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	05.09.2007 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	07.09.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	05.09.2007 ab 07:00 Uhr 26.09.2007 ab 07:00 Uhr 05.09.2007 ab 07:00 Uhr 24.09.2007 ab 08:00 Uhr 26.09.2007 ab 07:00 Uhr 24.09.2007 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.09.2007 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	20.09.2007 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	06.09.2007 ab 07:00 Uhr 07.09.2007 ab 07:00 Uhr 07.09.2007 ab 07:00 Uhr 07.09.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen
Salgen

11.09.2007 ab 07:00 Uhr
13.09.2007 ab 07:00 Uhr
07.09.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

25.09.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite, Amberg

04.09.2007 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite,
Türkheim Bahnhof, Berg, Unterfeld,
Irsingen, Wiedergeltingen

03.09.2007 ab 08:00 Uhr

Rammingen

05.09.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

06.09.2007 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 6. August 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0260

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 03.08.2007

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1 Änderung

(1) § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 30.04.2008 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Sie beträgt ab 01.05.2008 250,00 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Pfaffenhausen, 3. August 2007
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

44 - 610-5

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Türkheim für die Bereiche
a) Sonderbaufläche S-Biogas „Sonderbaufläche - Nur für Biogasanlage Flur Nr. 2092/2
und TF 2092/3“ im Bereich Schönbrunn und
b) Grünfläche - Vereinsgrillplatz Flur Nr. 3656 sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB
für das „Sondergebiet - Nur für Biogasanlagen Flur Nr. 2092/2 und 2092/3“
- Schönbrunn**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Markt Türkheim hat am 30.03.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan für Flur Nr. 3656 der Gemarkung Türkheim von bisher landwirtschaftliche Nutzung und Waldfläche zu ändern in „private Grünfläche - Grillplatz“ mit der Größe von 0,46 ha und am 14.09.2006 für die Flur Nrn. 2092/2 und 2092/3 (Schönbrunn) Gemarkung Türkheim von bisher Fläche für die Landwirtschaft zu ändern gemäß § 11 BauNVO teilweise zu einem „Sondergebiet für Biogasanlagen“ in der Größe von 2,2 ha.

Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für die beiden Flurstücke Nr. 2092/2 und 2092/3 Gemarkung Türkheim für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB gefasst. Mit der Ausarbeitung wurde das Büro für kommunale Entwicklung - abtplan - Marktoberdorf beauftragt.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Markt Türkheim hat in der Sitzung am 24.05.2007 dem Vorentwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die beiden o. g. Bereiche und dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Biogasanlagen“ zugestimmt und veranlasst, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dazu sind die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierzu liegt der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jeweils Plan mit Satzung und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 06.08.2007 bis Freitag, 31.08.2007

im Rathaus des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86839 Türkheim, Zimmer 7 zu jedermanns Einsicht öffentliche aus. Die Bauleitplanung kann während dieser Zeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Herrn Rogg) erörtert werden.

Der Vorentwurf der beiden vorgenannten Planungen ist außerdem im Internet unter www.tuerkheim.de eingestellt und kann abgerufen werden.

Türkheim, 2. August 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 6343.1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen (BGS-EWS)

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 1. August 2007 die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen (BGS-EWS) beschlossen.

Die Änderung der BGS-EWS beinhaltet die Anpassung der Einleitungsgebühr von 1,40 €/m³ auf 1,90 €/m³.

Die Satzungen tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Türkheim, 6. August 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 275 813

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. Juli 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 16. August	2007
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	232
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Westernach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 19 und 20/1 der Gemarkung Köngetried mit Ufermauern von einer Länge von 35 m und einer Höhe von ca. 1,20 m durch Frau Bernadette Marth und Herrn Armin Marth sowie Herrn Andreas Létang	232
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Hasel, Herstellung bzw. Verlegung von wasserführenden Gräben, Herstellung von Hochwasserretentionsräumen und Rückbau einer bestehenden Quelfassung in der Gemarkung Oberschöneegg durch die Gemeinde Oberschöneegg	232
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Hasel zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Fläche, Rückbau bzw. Herstellung eines wasserführenden Grabens und Umbau bzw. Beseitigung der ehemaligen Stau- und Triebwerksanlage der Gemeinde Oberschöneegg in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg durch die Gemeinde Oberschöneegg	233
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim	234
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 364 der Gemarkung Haitzen (auf einer Länge von ca. 50 Meter um ca. 3 Meter nach Norden) nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hessen und Reuthen	234
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim, vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Kerler	235
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim, vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter und der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernd Schäfer	238
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	241

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. August 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. August 2007

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Westernach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 19 und 20/1 der Gemarkung Köngetried mit Ufermauern von einer Länge von 35 m und einer Höhe von ca. 1,20 m durch Frau Bernadette Marth und Herrn Armin Marth sowie Herrn Andreas Létang

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau der Westernach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 19 und 20/1 der Gemarkung Köngetried mit Ufermauern auf eine Länge von 35 m und eine Höhe von ca. 1,20 m durch Frau Bernadette Marth und Herrn Armin Marth sowie Herrn Andreas Létang nach den Unterlagen der Antragsteller vom September 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 9. August 2007

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Hasel, Herstellung bzw. Verlegung von wasserführenden Gräben, Herstellung von Hochwasserretentionsräumen und Rückbau einer bestehenden Quelfassung in der Gemarkung Oberschönegg durch die Gemeinde Oberschönegg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den ökologischen Ausbau der Hasel durch Beseitigung beidseitig vorhandener Uferbefestigungen und Herstellung unregelmäßiger Uferböschungen auf eine Länge von ca. 60 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 126, 186 und 187 der Gemarkung Oberschönegg,

- die Herstellung von Hochwasserretentionsräumen mit einer Gesamtfläche von ca. 4.400 m² und einem Rückhaltevolumen von ca. 1.500 m³ beidseits der Hasel durch Gelände- bzw. Vorlandabtrag auf den Grundstücken Fl.Nrn. 126, 186 und 187 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung eines Grabens mit einer Länge von ca. 150 m zur Ableitung des Quellwassers der ehemaligen Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberschöneegg zur Hasel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 188 und 187 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung eines naturnahen Grabens mit einer Länge von ca. 80 m sowie die Beseitigung eines Grabenabschnitts mit einer Länge von ca. 45 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 186 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung eines wasserführenden Grabens mit einer Länge von ca. 25 m vom Stolzenhofer Graben zum neuen Quellgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 187 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung eines Rückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 780 m³ auf dem Grundstück Fl.Nr. 187 der Gemarkung Oberschöneegg für den von Osten kommenden zeitweise wasserführenden Graben

durch die Gemeinde Oberschöneegg nach den Unterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom November 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. August 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau der Hasel zum vorbeugenden Hochwasserschutz
in der Fläche, Rückbau bzw. Herstellung eines wasserführenden Grabens und
Umbau bzw. Beseitigung der ehemaligen Stau- und Triebwerksanlage
der Gemeinde Oberschöneegg in den Gemarkungen Dietershofen
und Oberschöneegg durch die Gemeinde Oberschöneegg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den ökologischen Ausbau der Hasel durch Beseitigung linksseitig vorhandener Uferbefestigungen und Herstellung unregelmäßiger Uferböschungen auf eine Länge von ca. 335 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127 der Gemarkung Dietershofen und 126 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung von Hochwasserretentionsräumen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.100 m² und einem Gesamtückhaltevolumen von ca. 1.500 m³ linksseitig der Hasel durch Gelände- bzw. Vorlandabtrag auf den Grundstücken Fl.Nrn. 126 der Gemarkung Dietershofen und 172, 192 und 190 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Beseitigung eines wasserführenden Grabens auf eine Länge von ca. 20 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Oberschöneegg,
- die Herstellung eines wasserführenden Grabens auf eine Länge von ca. 190 m durch Neuerrichtung und Entrohrung des Unterwassers des ehemaligen gemeindlichen Triebwerks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 172, 192 und 190 der Gemarkung Oberschöneegg,

- die Herstellung einer flachgeneigten Sohlrampe anstelle der Wehranlage des ehemaligen gemeindlichen Triebwerks in der Hasel auf dem Grundstück Fl.Nr. 127 der Gemarkung Dietershofen auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 126 der Gemarkung Dietershofen

durch die Gemeinde Oberschönegg nach den Unterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom Dezember 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. August 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583
der Gemarkung Kirchheim durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1583 der Gemarkung Kirchheim bis Geländeoberkante auf einer Fläche von ca. 685 m² mit gewässerunschädlichen Materialien durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH nach ihren Unterlagen vom April 2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 14. August 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 364 der Gemarkung Haitzen
(auf einer Länge von ca. 50 Meter um ca. 3 Meter nach Norden)
nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hessen und Reuthen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verlegung des Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 364 der Gemarkung Haitzen durch den Markt Ottobeuren nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr. Ing. Koch, Kempten, vom 18.05.2007, ergänzt im Juli 2007, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. August 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 027-1

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Mindelheim,
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter
und
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Kerler

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2
Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,70 €**

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für städt. Personal das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,35 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach ergeben.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mindelheim informiert die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im ruhenden sowie ein solches Konto im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2007.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11.2007 eine Weiterführung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 13. Juni 2007
Stadt Mindelheim

Bad Grönenbach, den 22. Juni 2007
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 25.06.2007 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.07.2007 in der Fassung des Bescheides vom 30.07.2007 genehmigt.

21 - 027-1

**Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Mindelheim,
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter
und
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernd Schäfer**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sind aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,70 €**

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für städt. Personal das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,35 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 23,45 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Marktgemeinde Ottobeuren entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren gesondert zu erstatten.
 6. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ergeben.
 7. Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 8. Die Stadt Mindelheim informiert die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im ruhenden sowie ein solches Konto im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2007.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11.2007 eine Weiterführung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 10. Mai 2007
Stadt Mindelheim

Ottobeuren, den 14. Mai 2007
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Bernd Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 29.03.2007 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 21 - 027-1 vom 31.05.2007 genehmigt.

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. August 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere finden am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere
- 15 Kühe
- 250 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. August 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 23. August	2007
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	242
Übung der Bundeswehr	243
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller; Änderung der Verbandssatzung	243
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)	244

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. August 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. August 2007

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 14.09.2007 - 21.09.2007

eine Übung im Raum Dornstadt - Lerchenfeld - Leipheim angemeldet.

Es werden Luft-, Ketten- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Nachtmärsche sind vorgesehen. Manöver- und Signalmunition werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwasige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 21. August 2007

31 - 0920.2

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller; Änderung der Verbandssatzung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller am 8. März 2007 wurde die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZRF Donau-Iller vom 5. November 2003 (RABl. Schw. S. 225) beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 12 vom 31.07.2007 S. 170 bekannt gemacht.

Mindelheim, 17. August 2007

43 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und
Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach,
Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und
Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Mittwoch, 19.09.2007, 9:30 Uhr,
im Raum 400, 4. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 16. August 2007

Weirather
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 30. August	2007
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	245
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	246
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	246

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. September 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. August 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 6. September 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere
- 20 Kühe
- 210 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. August 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **763.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.469.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007

festgesetzt auf	574.752 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	502.582 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	72.170 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 festgesetzt auf

566	(Vj. 593)
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	474 (Vj. 502)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	92 (Vj. 91)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.060,30 €	(Vj. 935,62 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	784,46 €	(Vj. 699,73 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 255.100 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2006 auf 566 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **397,70 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Pfaffenhausen, 27. August 2007
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile
(Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 14.08.2007, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäusen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäusen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 6. September	2007
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	249
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2007)	250
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Kronburg	250
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung des Kellenbaches im Markt Ottobeuren	250
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	251

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. September 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. September 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2007)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 03.10.2007	Donnerstag 04.10.2007	Freitag 05.10.2007
verlegt auf	Donnerstag 04.10.2007	Freitag 05.10.2007	Samstag 06.10.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. September 2007

43 - 6440.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Grundstücke in
der Gemeinde Kronburg**

Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Kronburg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 31.05.2007, Az.: 43 - 6440.1, aufgelöst.

Die Gläubiger des Wasserverbandes werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Albert Gregg, Illerbeuren, Museumstr. 9, 87758 Kronburg, anzumelden.

Mindelheim, 28. August 2007

43 - 6440.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung des Kellenbaches
im Markt Ottobeuren**

Der Wasserverband zur Kellenbachregulierung, Markt Ottobeuren, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.08.2007, Az.: 43 - 6440.1, aufgelöst.

Die Gläubiger des Wasserverbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Markus Wagner, Mühlbachstr. 28, 87724 Ottobeuren, anzumelden.

Mindelheim, 28. August 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. September 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon
20 Bullen
250 Kühe und Kalbinnen
30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. August 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Weirather
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 13. September	2007
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	253
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	253
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	254
Vollzug der Wassergesetze; Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/15 der Gemarkung Zell mit Kieswaschschlamm durch die Firma Kutter GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Memmingen	255
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	256
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried, Gemeinde Apfeltrach und des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried)	256
Aufgebot einer Sparurkunde	257

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 17. September 2007**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Pendlerbewegungen im Agenturbezirk Memmingen - Referent: Herr Alfred Falger von der Agentur für Arbeit
2. Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu für das Jahr 2008; Übernahme der Projektträgerschaft für das Schülerpatenprojekt durch den Landkreis Unterallgäu
3. Aufhebung der Förderrichtlinien des Landkreises Unterallgäu für ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen der Kurzzeitpflege; Neufassung der Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste
4. Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2006
5. Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren
6. Beteiligungsbericht 2006 des Landkreises Unterallgäu
7. Fortsetzung des Projekts „Jugend ins Dorf“
8. Information über die doppelte kommunale Buchführung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. September 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. September 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. September 2007

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2007 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 08.10.2007		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:45 - 12:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	13:00 - 13:30 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	14:00 - 14:45 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:15 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Dienstag, 09.10.2007		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 10.10.2007		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 11.10.2007		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Freitag, 12.10.2007		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Hof Gasthaus Löwen
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 13.10.2007		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. Glühbirnen sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. September 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube
auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/15 der Gemarkung Zell
mit Kieswaschschlamm durch die
Firma Kutter GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/15 der Gemarkung Zell mit Kieswaschschlamm durch die Firma Kutter Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Memmingen, nach ihren Unterlagen vom Juli/August 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 10. September 2007

43 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Dienstag, 16.10.2007, 9:00 Uhr,
im Raum 400, 4. Stock,
des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 10. September 2007

43 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried,
Gemeinde Apfeltrach und des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten
(Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Dienstag, 16.10.2007, 14:00 Uhr,
im Raum 400, 4. Stock,
des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 10. September 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

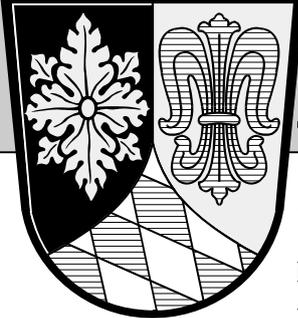
Konto 14 042 659

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. August 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 38	Mindelheim, 20. September	2007
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	259
Sitzung des Kreistages	259
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	260
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Erhöhung der Produktionsmenge Antragsteller: Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen	260
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007	261
Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung von zwei Teichen, Herstellung eines Fischteiches und zweier Biotopteiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/3 der Gemarkung Zell durch Herrn Josef Lerner, Am Weiherbrunn 10, 87730 Bad Grönenbach	264
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	264

BL - 0092.13/1

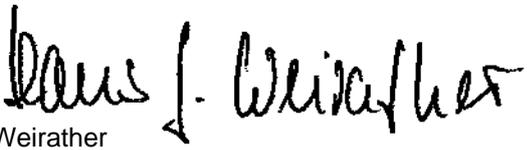
**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Augusta Sontheimer, Helchenried, Frau Hermine Bier, Bad Wörishofen,
Herrn Rudolf Roth, Bad Wörishofen und Herrn Kurt Heinrich, Ottobeuren**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Augusta Sontheimer, Frau Hermine Bier, Herrn Rudolf Roth und Herrn Kurt Heinrich das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Sontheimer, Frau Bier, Herrn Roth und Herrn Heinrich gebührt für ihr langjähriges vielfältiges ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. September 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 24. September 2007**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Aufhebung der Förderrichtlinien des Landkreises Unterallgäu für ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen der Kurzzeitpflege;
Neufassung der Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste
2. Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren
3. Beteiligungsbericht 2006 des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. September 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. September 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. September 2007

412 - 1711.0/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch Erhöhung der Produktionsmenge Antragsteller: Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen

Die Firma Gebr. Lang GmbH beantragte die Erhöhung der jährlichen Produktionsmenge von 571.225 t auf 615.000 t (lufttrocken) Papier. Die Produktionssteigerung wird durch verschiedene Optimierungsmaßnahmen an den Papiermaschinen ermöglicht.

Die Produktionserhöhung bedarf als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gem. § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mindelheim, 13. September 2007

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2007 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a.d. Günz
Kettershausen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

14.11.2007 ab 07:00 Uhr
15.11.2007 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I
(Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach,
LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle,
Schloßcafe)

07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II
(Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)

07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III
(Stockheim, Frankenhofen, Schlingen,
Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal,
Untergammenried, Obergammenried)

07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Teilbereich IV
Gartenstadt

07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos,
Niederrieden
Heimertingen, Pleß, Fellheim

15.11.2007 ab 07:00 Uhr
22.10.2007 ab 08:00 Uhr
15.11.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

22.10.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach, Dirlewang
Stetten
Unteregg

06.11.2007 ab 07:00 Uhr
08.11.2007 ab 07:00 Uhr
05.11.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim, Lauben
Kamlach
Westerheim

13.11.2007 ab 07:00 Uhr
08.11.2007 ab 07:00 Uhr
31.10.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

18.10.2007 ab 07:00 Uhr
18.10.2007 ab 07:00 Uhr
05.11.2007 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

24.10.2007 ab 07:00 Uhr
24.10.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

16.10.2007 ab 07:00 Uhr
15.10.2007 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

17.10.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

09.11.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg, Ungerhausen
Trunkelsberg

17.10.2007 ab 07:00 Uhr
12.11.2007 ab 08:00 Uhr
17.10.2007 ab 07:00 Uhr
30.10.2007 ab 07:00 Uhr
12.11.2007 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 05:00 Uhr
09.11.2007 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

08.11.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)
Hawangen

18.10.2007 ab 07:00 Uhr
19.10.2007 ab 07:00 Uhr
19.10.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser

Pfaffenhäuser
Salgen
Breitenbrunn, Oberrieden

25.10.2007 ab 07:00 Uhr
09.11.2007 ab 07:00 Uhr
23.10.2007 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

31.10.2007 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite, Amberg
Türkheim westl. Seite, Türkheim Bahnhof, Berg
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen
Rammingen

06.11.2007 ab 07:00 Uhr
05.11.2007 ab 08:00 Uhr
07.11.2007 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

08.11.2007 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Etringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: 0 82 45/96 65 5

Mindelheim, 17. September 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Beseitigung von zwei Teichen, Herstellung eines Fischteiches und zweier Biotopteiche
auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/3 der Gemarkung Zell
durch Herrn Josef Lerner, Am Weiherbrunn 10, 87730 Bad Grönenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Beseitigung von zwei Teichen, der Herstellung eines Fischteiches mit einer Fläche von ca. 100 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,00 m und zweier Biotopteiche mit einer Fläche von ca. 35 m² und ca. 50 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/3 der Gemarkung Zell durch Herrn Josef Lerner, Am Weiherbrunn 10, 87730 Bad Grönenbach, nach den Unterlagen des Herrn Josef Lerner, Bad Grönenbach, vom 17.04.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 12. September 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 27. September 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 22 Stiere
- 17 Kühe
- 466 Jungkühe
- 45 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. September 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 -BlauzungenV-, sowie der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 -BlauzungenSchV- in den derzeit geltenden Fassungen; Festlegung des Landkreises Unterallgäu als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet)	265
--	-----

51 - 5651.10

An alle
Halter von Rindern, Schafen, Ziegen, Kameliden
und Gehegewild (Dam-, Reh-, Rot- und Muffelwild)
im Landkreis Unterallgäu

Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 -BlauzungenV-, sowie der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 -BlauzungenSchV- in den derzeit geltenden Fassungen; Festlegung des Landkreises Unterallgäu als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet)

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1.

Aufgrund mehrerer amtlich festgestellter Ausbrüche der Blauzungenkrankheit im Land Baden-Württemberg sowie eines zusätzlichen Ausbruches im Landkreis Forchheim und den daraus resultierenden Beobachtungsgebieten (150 km-Zone) wird gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 BlauzungenV und § 2 BlauzungenSchV Folgendes angeordnet:

1.1

Der Landkreis Unterallgäu wird zum Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet) erklärt.

1.2

Wer im Beobachtungsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild (Dam-, Reh-, Rot- und Muffelwild) oder Kameliden hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem Veterinäramt im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Telefon 08261/ 995-215; Telefax: 08261 / 995-221) anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.**

1.3

Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden, es sei denn die in Ziffer 1.4 genannten Vorgaben werden eingehalten. Daneben kann im Einzelfall das Veterinäramt im Landratsamt Unterallgäu Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen.

1.4

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i.V.m. Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere im Alter von über 30 Tagen entgegen der Ziffer 1.3 aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent (Insekten abstoßender Stoff) behandelt worden sind **oder**
- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall (übertragende Mücke) geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **oder**
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **und**
- auf dem Transport vor Culicoiden geschützt werden.

1.5

Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten.

Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

- a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
- b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

1.6

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind.

Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

1.7

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,

2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und deren Unterpunkte 1.1 bis 1.7 werden angeordnet.

3.

Kosten werden nicht erhoben.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise:

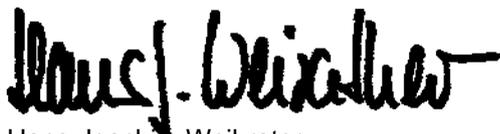
1. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Unterallgäu (1. Stock; Zimmer 130) eingesehen werden.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
3. Die zuständige Veterinärbehörde kann Ausnahmen vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3 erteilen. Einzelheiten hierzu können auf der Internetseite des Landkreises Unterallgäu unter

www.unterallgaeu.de

und dort unter „Landratsamt/Aktuelles“ bzw. „Landratsamt/Aufgaben/Veterinäramt“ eingesehen werden.

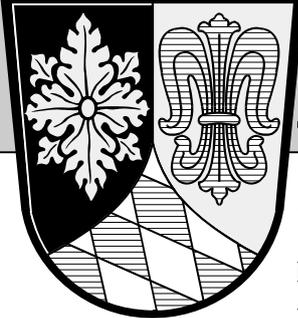
4. Die zur vorbeugenden Behandlung der Tiere notwendigen Medikamente sind beim Hoftierarzt erhältlich.
5. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des TierSG i.V.m. § 8 BlauzungenV geahndet werden.

Mindelheim, 20. September 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Wehrater
Landrat

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39

Mindelheim, 27. September

2007

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren	269
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2007	269
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	270
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	270
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2006	272
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	272

13 - 4810.3

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 24. September 2007 erlässt der Landkreis Unterallgäu die nachfolgende

Satzung zur Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenheim Ottobeuren vom 21. April 1978 (KABl. 1978 S. 297), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. April 1980 (KABl. 1980 S. 223), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 24. September 2007
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0092.4

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2007

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister **Fleischhut Karl**, Wolfertschwenden, Herrn Bürgermeister **Haisch Ludwig**, Westerheim und Herrn **Dauner Josef**, Markt Wald, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Bürgermeister Fleischhut war vom 01.05.1984 bis 30.04.1990 Mitglied des Gemeinderates Wolfertschwenden, ist seit 01.05.1990 1. Bürgermeister der Gemeinde Wolfertschwenden und seit 01.05.2002 Mitglied des Kreistages Unterallgäu.

Bürgermeister Haisch ist seit 01.07.1972 1. Bürgermeister der Gemeinde Westerheim und seit 01.05.1990 Mitglied des Kreistages Unterallgäu.

Herr Dauner ist seit 01.05.1978 Mitglied des Marktrates von Markt Wald; zuvor war er vom 01.07.1972 bis 30.04.1978 Gemeinderat der Gemeinde Anhofen und von 01.05.1984 bis 30.04.1996 Vorsitzender des Kulturausschusses.

Die Geehrten erfüllen ihre Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Herr **Adelwarth Johann**, Lachen,
- Herr **Kohler Richard**, Benningen,
- Herr **Vogt Franz**, Gernstall/Mindelheim.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 19. September 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Oktober 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. September 2007

133.2-5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2006 in seiner Sitzung am 20.09.2007 gefasst:

Der Jahresabschluss wurde durch den „Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband“ geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand wird entlastet.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 16. Oktober 2007 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 24. September 2007

13 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2006**

vom 24. September 2007

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 24. September 2007 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2006 ab 28.09.2007 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 24. September 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **960.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **73.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **729.750 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	265.800 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	463.950 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 11.12.1987, geändert am 17.06.1997, nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ wie folgt umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	25 %	66.450 €	
- Gemeinde Lautrach	20 %	53.160 €	
- Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>146.190 €</u>	
	100 %	265.800 €	265.800 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2006 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	1.745 EW	134.529 €	
- Gemeinde Lautrach	1.184 EW	91.279 €	
- Markt Legau	<u>3.089 EW</u>	<u>238.142 €</u>	
	6.018 EW	463.950 €	463.950 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung	je EW	44,17 €
b) Verwaltung	je EW	77,09 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2007 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **28.000 €** und ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 11.12.1987, geändert am 17.06.1997, nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ wie folgt umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

- Gemeinde Kronburg	25 %	7.000 €	
- Gemeinde Lautrach	20 %	5.600 €	
- Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>15.400 €</u>	
	100 %	28.000 €	28.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlage wird anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Legau, 12. September 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

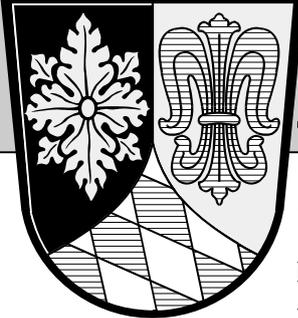
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 13.09.2007 bis einschließlich 28.09.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 40	Mindelheim, 4. Oktober	2007
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	276
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	276
Übung der Bundeswehr	277
Übungen der Bundeswehr	277
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2007)	278
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	278
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	279

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Emil Geis, Buxheim**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Emil Geis das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Emil Geis hat sich hohe Verdienste als ehrenamtlicher Handelsrichter beim Landgericht Memmingen, in der freien Wirtschaft aber auch im sozialen Bereich erworben.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller am 17.09.2007 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 20. September 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Oktober 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Oktober 2007

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 13.10.2007 - 23.10.2007

eine Übung im Raum Augsburg - Buchdorf - Tussenhausen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Manöver- und Darstellungsmunition werden verwendet. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwasige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. Oktober 2007

311 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

1. **Vom 23.10. - 25.10.2007**
2. **Vom 29.10. - 31.10.2007**
3. **Vom 05.11. - 08.11.2007**

im Raum Sonthofen - Kempten - Memmingen - Mindelheim - Schwabmünchen - Landsberg/Lech - Schongau - Marktoberdorf - Sonthofen.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwasige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. Oktober 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen
(01.11.2007)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.11.2007	Freitag 02.11.2007
verlegt auf	Freitag 02.11.2007	Samstag 03.11.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 1. Oktober 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 11. Oktober 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere
- 10 Kühe
- 400 Jungkühe
- 5 Kalbinnen
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 28. September 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 17. Oktober 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

Auftrieb:

320 Tiere, davon
10 Bullen
280 Kühe und Kalbinnen
30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. Oktober 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Weirather
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 11. Oktober	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	281
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses am Mantelbach bei Grundstück Fl.Nr. 430/2 der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach	281
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Flachwassertümpeln und Feuchtmulden (Feuchtbiootope) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2956, 2958 und 2959 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu	281
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	282

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Oktober 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Oktober 2007

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses am Mantelbach bei Grundstück Fl.Nr. 430/2 der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Durchlasses am Mantelbach bei Grundstück Fl.Nr. 430/2 der Gemarkung Lautrach (Ortsverbindungsstraße Lautrach - Dilpersried) durch die Gemeinde Lautrach nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 22.08.2007, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. Oktober 2007

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Flachwassertümpeln und Feuchtmulden (Feuchtbiotope) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2956, 2958 und 2959 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von drei Flachwassertümpeln mit einer Gesamtfläche von ca. 120 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,30 m und für die Herstellung von drei Feuchtmulden mit einer Gesamtfläche von ca. 30 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,10 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2956, 2958 und 2959 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.09.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 4. Oktober 2007

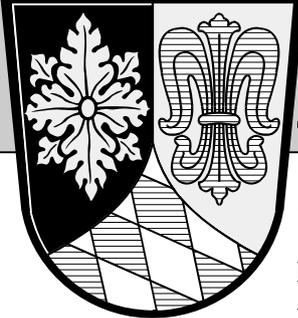
43 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)**

Der auf Dienstag, 16.10.2007, 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu festgesetzte Erörterungstermin im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes entfällt.

Mindelheim, 8. Oktober 2007

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 18. Oktober	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	284
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	284
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2006/2007 können noch bis 31. Oktober 2007 eingereicht werden	284
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme am Hauptdamm (nördlichen Damm) des Schnierzhofer Weihers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 404/1, 404/2, 404/3, 401/6 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald durch den Markt Markt Wald	285
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Günztales in Babenhausen, Bebenhausen und Unterschönegg, Markt Babenhausen und Gemeinde Kettershäusen	285
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	286

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 22. Oktober 2007**, findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008;
UA 3600, 7200, 7201 - 7211, 7281 - 7284 sowie 9111

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Oktober 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Oktober 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Oktober 2007

21 - 2042.0

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2006/2007 können noch bis 31. Oktober 2007 eingereicht werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2007 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2006/2007 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrtausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 370,00 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV), werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2006 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 331 oder 332, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 oder 3 49 erhältlich.

Mindelheim, 8. Oktober 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme am Hauptdamm (nördlichen Damm)
des Schnerzhofer Weihers auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 404/1, 404/2, 404/3, 401/6 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald
durch den Markt Markt Wald**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Hochwasserschutzmaßnahme am Hauptdamm (nördlichen Damm) des Schnerzhofer Weihers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 404/1, 404/2, 404/3, 401/6 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald des Marktes Markt Wald nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Arnold Consult AG, Kissing, vom 10.09.2007 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. Schliebe, Wemding, vom 12.09.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. Oktober 2007

43 - 6440.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Günztales
in Babenhausen, Bebenhausen und Unterschönegg, Markt Babenhausen
und Gemeinde Kettershäusen**

Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung des Günztales in Babenhausen, Bebenhausen und Unterschönegg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 09.10.2007 Az.: 43 - 6440.1 aufgelöst.

Die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Josef Walcher, Bauernstr. 11, 87727 Babenhausen, anzumelden.

Mindelheim, 9. Oktober 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 25. Oktober 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere
- 15 Kühe
- 390 Jungkühe
- 30 Kalbinnen
- 70 Jungrinder
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 12. Oktober 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 25. Oktober	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2007	287
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	289
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	289
Öffentliche Zustellung	290
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Franziska Adelwarth und des Herrn Josef Adelwarth, Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 213/2 der Gemarkung Schlegelsberg	291
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Leontine Körper und des Herrn Gerhard Körper, Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 227 der Gemarkung Schlegelsberg	291

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2007

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2007 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2006	30.06.2007	
Amberg	1.332	1.339	+ 7
Apfeltrach	954	958	+ 4
Babenhausen	5.219	5.238	+ 19
Bad Grönenbach	5.169	5.170	+ 1
Bad Wörishofen	13.984	13.987	+ 3
Benningen	2.096	2.131	+ 35
Böhen	708	709	+ 1

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2006	30.06.2007	
Boos	1.965	1.959	- 6
Breitenbrunn	2.307	2.311	+ 4
Buxheim	2.987	3.003	+ 16
Dirlewang	2.117	2.115	- 2
Egg a.d. Günz	1.144	1.143	- 1
Eppishausen	1.846	1.843	- 3
Erkheim	2.960	2.974	+ 14
Ettringen	3.351	3.358	+ 7
Fellheim	1.195	1.197	+ 2
Hawangen	1.254	1.264	+ 10
Heimertingen	1.690	1.702	+ 12
Holzgünz	1.170	1.169	- 1
Kammlach	1.776	1.763	- 13
Kettershausen	1.731	1.739	+ 8
Kirchhaslach	1.283	1.289	+ 6
Kirchheim i.Schw.	2.505	2.505	+/- 0
Kronburg	1.781	1.786	+ 5
Lachen	1.411	1.404	- 7
Lauben	1.351	1.319	- 32
Lautrach	1.194	1.201	+ 7
Legau	3.087	3.093	+ 6
Markt Rettenbach	3.690	3.695	+ 5
Markt Wald	2.300	2.298	- 2
Memmingerberg	2.535	2.536	+ 1
Mindelheim	14.118	14.135	+ 17
Niederrieden	1.338	1.339	+ 1
Oberrieden	1.277	1.270	- 7
Oberschönegg	963	962	- 1
Ottobeuren	8.013	8.050	+ 37
Pfaffenhausen	2.336	2.339	+ 3
Pleiß	871	859	- 12
Rammingen	1.370	1.365	- 5
Salgen	1.458	1.450	- 8
Sontheim	2.474	2.488	+ 14
Stetten	1.373	1.363	- 10
Trunkelsberg	1.788	1.806	+ 18
Türkheim	6.645	6.650	+ 5
Tussenhausen	2.976	2.959	- 17
Ungerhausen	1.076	1.068	- 8
Unteregg	1.372	1.370	- 2
Westerheim	2.076	2.076	+/- 0
Wiedergeltingen	1.409	1.406	- 3
Winterrieden	904	911	+ 7
Wolfertschwenden	1.886	1.879	- 7
Woringen	1.884	1.876	- 8
Kreissumme	135.699	135.819	+ 120

Mindelheim, 18. Oktober 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. November 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Oktober 2007

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2007 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2007)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Volkstrauertag (18.11.2007)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Buß- und Betttag (21.11.2007)
- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr.
Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG.
Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.
Die Einschränkungen gelten von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm-erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (25.11.2007)
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Dies gilt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 17. Oktober 2007

33 - 1431.0/1

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.09.2007 an Herrn Alwin Rieger, geb. 19.08.1979, zuletzt gemeldet Bozener Str. 17, 87719 Mindelheim.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Alwin Rieger wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 19. Oktober 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage der Frau Franziska Adelwarth und des Herrn Josef Adelwarth,
Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 213/2
der Gemarkung Schlegelsberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Fischteichanlage der Frau Franziska Adelwarth und des Herrn Josef Adelwarth, Schlegelsberg, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 213/2 der Gemarkung Schlegelsberg nach den Unterlagen des Dipl. Ing. Zettler, Memmingen, vom 16.02.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 19. Oktober 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage der Frau Leontine Körper und des Herrn Gerhard Körper,
Schlegelsberg, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 227
der Gemarkung Schlegelsberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Fischteichanlage der Frau Leontine Körper und des Herrn Gerhard Körper, Schlegelsberg, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 227 der Gemarkung Schlegelsberg nach den Unterlagen des Dipl. Ing. Zettler, Memmingen, vom 16.02.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 19. Oktober 2007

Weirather
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 31. Oktober	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Baumgruppe am Theresienberg“ in Kirchdorf vom 16.10.2007	293
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Kastanienallee zum Schloß“ in Bad Grönenbach vom 16.10.2007	293
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	294
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	295
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	295
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610 der Gemarkung Kirchheim durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim	296
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327 und 341 der Gemarkung Attenhausen	296
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	296
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	297
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	298

42 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Baumgruppe am Theresienberg“ in Kirchdorf
vom 16.10.2007**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

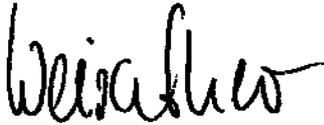
**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.04.1998 über das Naturdenkmal „Baumgruppe am Theresienberg“ in Kirchdorf (Az.: 42 - 173-2/3, KABI. Nr. 19/1998) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 22. Oktober 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

42 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Kastanienallee zum Schloß“ in Bad Grönenbach
vom 16.10.2007**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Das in der Auflistung unter Nr. 4 in der Verordnung des Landratsamtes Memmingen vom 10.05.1958 genannte Naturdenkmal „Kastanienallee zum Schloß“ in Bad Grönenbach (KABI. MM 1958 S. 19) wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 22. Oktober 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Dienstag, 6. November 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht zur Unterallgäu Aktiv GmbH
2. Grundlagen- und Strategiekonzept für die touristische Entwicklung im Kneippland® Unterallgäu
3. Radregion Unterallgäu;
geplante Radwegebeschilderung im Landkreis Unterallgäu 2008
4. Anträge KR Schmeink zum Thema „Regionalmanagement und Kneippland® Unterallgäu“
vom 21.07.2006/17.09.2006 und 22.11.2006
5. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2008
6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Oktober 2007

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 12.11.2007, 14:30 Uhr**, findet in der **Umweltstation Legau, Haid 20, 87764 Legau**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Jugendhilfeplanung, Teilbereich Bedarfsplanung im Bereich Kinderbetreuung
- Top 2: Vollzeitpflege nach dem SGB VIII - Anpassung der Beiträge zur Alterssicherung
- Top 3: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Ausbau der Tagespflegestruktur im Landkreis
- Top 4: Elterntalk
- Top 5: Förderung der Umweltstation Legau
- Top 6: Haushaltsentwurf 2008
- Top 7: Sonstiges

Mindelheim, 30. Oktober 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. November 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Oktober 2007

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610
der Gemarkung Kirchheim
durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, Kirchheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Teilverfüllung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 1610 der Gemarkung Kirchheim bis Geländeoberkante auf einer Fläche von ca. 3.300 m² mit gewässerunschädlichen Materialien durch die Firma Wanzl Metallwarenfabrik GmbH, nach den Unterlagen der Firma Schuster engineering GmbH, Neuburg/Kammel, vom 05.10.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 24. Oktober 2007

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim,
auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327 und 341
der Gemarkung Attenhausen**

Mit Schreiben vom 18.12.2006 beantragte die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 324, 327 und 341 der Gemarkung Attenhausen einen Baggersee durch Entfernung eines Zwischendamms auf einer Fläche von ca. 2.810 m² erweitern zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für dieses Vorhaben der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, nach den Unterlagen des geotechnischen Büros Geo + Plan, Bad Wörishofen, vom 16.12.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 24. Oktober 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

312 - 7221.1

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2007 bis 15. Februar 2008.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2007 bis 31. Januar 2008 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 31. Oktober 2007
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Rainer Mendle
Landw. Direktor

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 8. November 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

25 Stiere
20 Kühe
345 Jungkühe
40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. Oktober 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Mindelheim, 9. Oktober 2007

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 18.10.2007, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.10.2007 bis 09.11.2007 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 45	Mindelheim, 8. November	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)	300
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	301
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach	302
Aufgebot einer Sparurkunde	302

43 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2)**

Vom 02.11.2007

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 Nr. 4.5 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Benningen, Lachen, Wolfertschwenden und Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Brunnen 1 und 2) vom 04.12.2001 (KABl. 2001 S. 442) erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
„4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten			nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziffer 6“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 2. November 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. November 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. November 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach

Vom 18.04.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Lautrach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

§ 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Unvorhergesehene Ereignisse sowie Aufträge mit einem Wert bis zu 50,-- € sind von den Regelungen gem. den Sätzen 1 und 2 ausgenommen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Lautrach, 18. April 2007
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND LAUTRACH

Norbert Beck
Verbandsvorsteher

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 061 071

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12. September 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 15. November	2007
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	303
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	304
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	304
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	305
Kraftloserklärung für Sparurkunde	307

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 19. November 2007**, findet um **14:00 Uhr** in den Museen im **Jesuitenkolleg, Gobelinsalon im Textilmuseum, 2. OG, Hermelestr. 4, 87719 Mindelheim** eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der Denkmalpflege 2007
2. Büchergeld
3. Antrag von Frau Kreisrätin Roswitha Siegert vom 20.07.2007
 - auf Erstellung eines Gutachtens zur Entwicklung des Josef-Bernhart-Gymnasiums Türkheim ohne und nach Errichtung eines staatlichen oder kommunalen Gymnasiums in Buchloe und
 - zum Erlass einer Resolution des Kreistages zum Erhalt des Josef-Bernhart-Gymnasiums Türkheim
4. Förderung der Erwachsenenbildung

5. Förderung der Jugendarbeit
6. Förderung des Kulturrings Mindelheim
7. Förderung des Vereins der Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim

Mindelheim, 8. November 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. November 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. November 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 22. November 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung mit BHV1-freien Tieren** statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere
- 10 Kühe
- 350 Jungkühe
- 5 Kalbinnen
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. November 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **382.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **356.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **252.400 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **48.450 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **203.950 €**

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **48.450 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2006):

Gemeinde Kronburg	144 Schüler	14.596 €
Gemeinde Lautrach	68 Schüler	6.892 €
Markt Legau	<u>266 Schüler</u>	<u>26.962 €</u>
	478 Schüler	48.450 €
Umlage je Schüler		101,36 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **203.950 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2006 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	46 Schüler	28.258 €
Gemeinde Lautrach	20 Schüler	12.286 €
Markt Legau	<u>266 Schüler</u>	<u>163.406 €</u>
	332 Schüler	203.950 €
Umlage je Schüler		614,31 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **247.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 332 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **744,28 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2007
15.05.2007
15.08.2007
15.11.2007

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Legau, 13. November 2007
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 13.11.2007 bis 30.11.2007, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Kraftloserklärung für Sparerkunde

Die Sparerkunde zu

Konto 13 275 813

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 5. November 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 22. November	2007
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	308
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	309
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches sowie Errichtung eines Ausleitungsbauwerkes und eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1878/5 und 1878/6 der Gemarkung Nassenbeuren durch Herrn Michael Demmler, Nassenbeuren, Hauptstr. 14, 87719 Mindelheim	310
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz	310

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 26. November 2007**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien des Kreistages Unterallgäu
2. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2007 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2008
3. Agro-Gentechnik;
Antrag von Frau Kreisrätin Doris Kienle vom 06.07.2007

4. Antrag von Frau Kreisrätin Roswitha Siegert vom 20.07.2007
 - auf Erstellung eines Gutachtens zur Entwicklung des Joseph-Bernhart-Gymnasiums Türkheim ohne und nach Errichtung eines staatlichen oder kommunalen Gymnasiums in Buchloe und
 - zum Erlass einer Resolution des Kreistages zum Erhalt des Joseph-Bernhart-Gymnasiums Türkheim
5. Familienatlas 2007;
Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion vom 26.10.2007
6. Zuschussantrag der Lebenshilfe Memmingen/Unterallgäu e.V.
7. Förderung von sozialen Einrichtungen 2007
8. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Frühprävention „MamaBabyHilfe“
9. Weiterführung des Kneipplandbusses 2008
10. MN 10 - Neubau der Wertachbrücke bei Irsingen (Türkheim-Zollhaus)
11. Abschluss von Vereinbarungen über den Bau und Betrieb einer Geh- und Radwegunterführung im Bereich der Kreuzung B 18/St 2513/MN 23 beim Allgäu Skyline Park
12. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
13. Herausgabe eines Magazins Radinsider - Die schönsten Insider-Radtouren im Kneippland® Unterallgäu
14. Radregion Unterallgäu;
Radwegebeschilderung im Landkreis Unterallgäu 2008

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. November 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. November 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. November 2007

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Fischteiches sowie Errichtung eines Ausleitungsbauwerkes
und eines Umlaufgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1878/5 und 1878/6
der Gemarkung Nassenbeuren durch Herrn Michael Demmler,
Nassenbeuren, Hauptstr. 14, 87719 Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Fischteiches mit einer Fläche von ca. 44 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,00 m sowie die Errichtung eines Ausleitungsbauwerkes im Hier- bzw. Hillenbach und eines Umlaufgrabens auf einer Länge von ca. 55 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1878/5 und 1878/6 der Gemarkung Nassenbeuren durch Herrn Michael Demmler, Nassenbeuren, Hauptstr. 14, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schindler, Günzburg, vom 01.07.1999 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 16. November 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 6440.1

**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Rummeltshausen-Günz
Vom 22.05.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I Seite 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

§ 24 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die über eine Wasserabnahmemenge von 200 m³/a hinausgehende von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommene Wassermenge kann pro m³ abgenommenen Wassers eine geringere Verbrauchsgebühr erhoben werden als für einen m³ abgenommenen Wassers bis zu einer Wasserabnahmemenge von 200 m³/a.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Westerheim, 22. Mai 2007

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

Michael Weißenhorn
Verbandsvorsteher

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	312
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	312
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten (24., 25. und 26.12.2007)	313
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Neujahr“ (01.01.2008)	313
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	314
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	314
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	316

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 3. Dezember 2007**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Entgeltanpassungen bei den Kreisaltenheimen in Türkheim und Babenhausen
2. Behandlung des Antrages auf Vorhaltung von Kurzzeitpflegeplätzen beim Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 22. November 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Dezember 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. November 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten
(24., 25. und 26.12.2007)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.12.2007	Dienstag 25.12.2007			
vorverlegt auf	Samstag 22.12.2007	Montag 24.12.2007			
Normaler Abfuhrtag			Mittwoch 26.12.2007	Donnerstag 27.12.2007	Freitag 28.12.2007
verlegt auf			Donnerstag 27.12.2007	Freitag 28.12.2007	Samstag 29.12.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 22. November 2007

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Neujahr“
(01.01.2008)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag		Dienstag 01.01.2008	Mittwoch 02.01.2008	Donnerstag 03.01.2008	Freitag 04.01.2008
verlegt auf		Mittwoch 02.01.2008	Donnerstag 03.01.2008	Freitag 04.01.2008	Samstag 05.01.2008

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 22. November 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 6. Dezember 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 15 Stiere
- 10 Kühe
- 355 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. November 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **208.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 157.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2007, auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 904,023 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Boos, 21. November 2007
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.11.2007 mit 11.12.2007 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **771.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.250.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 562.700 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2006 von 695 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 809,64 €

2. Investitionsumlage:

- a) Zum Umbau der „Alten Knabenschule“ für Zwecke des Schulverbandes Hauptschule leistet der Schulverband an die Stadt Mindelheim einen Investitionskostenzuschuss von insgesamt 2.280.000 € der in folgenden Raten zu leisten ist:

2007	912.000 €
2008	1.140.000 €
2009	228.000 €

- b) Der Anteil je Mitgliedsgemeinde wird entsprechend dem prozentualen Schüleranteil je Gemeinde im Mittel der letzten 3 Jahre (01.10.2004; 01.10.2005; 01.10.2006) festgesetzt.
- c) Der Investitionskostenanteil, der seitens der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2007 an den Schulverband zu leisten ist wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Apfeltrach	3,47 %	=	31.646,40 €
Dirlewang	7,07 %	=	64.478,40 €
Eggenthal	0,87 %	=	7.934,40 €
Kamlach	10,14 %	=	92.476,80 €
Mindelheim	65,77 %	=	599.822,40 €
Stetten	3,92 %	=	35.750,40 €
Tussenhausen	5,07 %	=	46.238,40 €
Unteregg	3,69 %	=	33.652,80 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Mindelheim, 18. Juli 2007
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 28. August 2007 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wurden in der Zeit vom 30. November 2007 bis 7. Dezember 2007 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 3. September 2007 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 6. September 2007 und wieder abgenommen am 11. Oktober 2007;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 8. September 2007.

Weirather
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 6. Dezember	2007
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Aushändigung der Pflegemedaille und des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	319
Sitzung des Kreistages	319
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	320
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	324
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	324
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	325
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	328
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	329

BL - 0092

**Aushändigung der Pflegemedaille
für Frau Rita Fischer, Westerheim
und des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Herrn Johann Heinrich, Oberrieden**

Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat Frau Rita Fischer, Westerheim, die Pflegemedaille für ihre 18 Jahre lang währende intensive Pflege ihres Sohnes verliehen.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hat Herrn Johann Heinrich, Oberrieden, das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Heinrich gebührt für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement für die Gemeinde und den Schützenverein „Hubertus“ Oberrieden e.V. großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Dezember 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 10. Dezember 2007**, findet um **09:30 Uhr**, im **Saal des Gasthofes „Stern“ in Rammingen, Hauptstr. 13, 86871 Rammingen** eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien des Kreistages Unterallgäu
2. Antrag von Frau Kreisrätin Roswitha Siegert vom 20.07.2007
 - auf Erstellung eines Gutachtens zur Entwicklung des Joseph-Bernhart-Gymnasiums Türkheim ohne und nach Errichtung eines staatlichen oder kommunalen Gymnasiums in Buchloe und
 - zum Erlass einer Resolution des Kreistages zum Erhalt des Joseph-Bernhart-Gymnasiums Türkheim
3. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2007 und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben für die Kreiskliniken Unterallgäu;
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2008

Mindelheim, 29. November 2007

21.0140

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags
im Landkreis Unterallgäu am 02. März 2008**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 2. März 2008, findet die Wahl von 60 Kreisräten statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 333 oder 335 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - sich seit mindestens 6 Monaten in einer Gemeinde/Stadt unseres Landkreises mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in eine Gemeinde/Stadt unseres Landkreises zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6. Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisratsmitglieder zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **60** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Ersatzleute. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistags muss Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute enthalten. Die Wahlvorschläge müssen außerdem Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge enthalten.
- Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **385** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreisrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

gez. Bihler,
Kreiswahlleiter

Mindelheim, 4. Dezember 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Dezember 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Dezember 2007

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach

Die Ortsteile Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Greit, Haitzen, Herbisried, Hohmanns, Hueb, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings und Ziegelstadel sowie die Anwesen Darast 1, Dieslings 1 und 2, Eggberg 2 und 3, Niedergsäng 3, Obere Mühle 2, Untere Mühle 1 und 2, Penckweg 1 und Raupolzer Weg 30 und 33 des Marktes Bad Grönenbach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Ortsteile und Einzelanwesen (ausgenommen der Ortsteile Herbisried und Kornhofen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Kornhofen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Falls kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Herbisried und Kornhofen unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, mindestens 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichem Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 04/2005) vom 17.01.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. November 2007

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.239.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **64.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **774.600 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2006 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2006
Markt Bad Grönenbach	5.169
Gemeinde Wolfertschwenden	1.886
Gemeinde Woringen	<u>1.884</u>
	<u>8.939.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **86,6539 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.169 x 86,6539 € =	447.914,47 € (57,8 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.886 x 86,6539 € =	163.429,42 € (21,1 %)
Gemeinde Woringen	1.884 x 86,6539 € =	<u>163.256,11 € (21,1 %)</u>
		<u>774.600,00 €</u>

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2006 wie unter Ziffer 1), Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.169 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.886 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.824 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Bad Grönenbach, 23. November 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 12.12.2007 bis 19.12.2007 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **82.050 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **75.350 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **137** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **550 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 30. November 2007
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

21 - 9410.2

**Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 28. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	414.206	414.206
die Ausgaben	0	0	414.206	414.206
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	107.000	0	391.005	498.005
die Ausgaben	107.000	0	391.005	498.005

§ 2

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **den Umbau Schule und alte Turnhalle (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2007 um 63.000 EUR erhöht und auf 252.000 EUR neu festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Erhöhung der Investitionsumlage teilt sich wie folgt auf:

Umlage für Umbau Schule und alte Turnhalle

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	210	36.750 €	
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	32	5.600 €	
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	32	5.600 €	
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	44	7.700 €	
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	42	7.350 €	63.000 €

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Türkheim, 30. November 2007
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

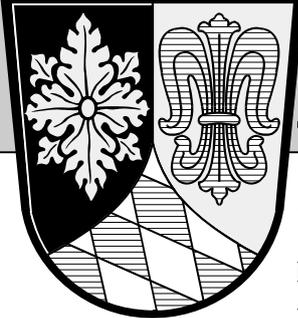
14. Dezember 2007 mit 21. Dezember 2007

die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 30. November 2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 50	Mindelheim, 13. Dezember	2007
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	333
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Flachwassertümpeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1858, 1859 und 1860 der Gemarkung Nassenbeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	333
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Amberg	333
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	334
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2007 und 2008	334

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Dezember 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Dezember 2007

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Flachwassertümpeln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1858, 1859 und 1860 der Gemarkung Nassenbeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Flachwassertümpeln mit einer Fläche von ca. 200 m² und 500 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,50 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1858, 1859 und 1860 der Gemarkung Nassenbeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 23.10.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. Dezember 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 5540.1

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindkanzlei Amberg, sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 11. Dezember 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 20. Dezember 2007** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

15 Stiere
10 Kühe
410 Jungkühe
40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. Dezember 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2007 und 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

	2007	2008
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.400 €	6.400 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €	0 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 bzw. 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

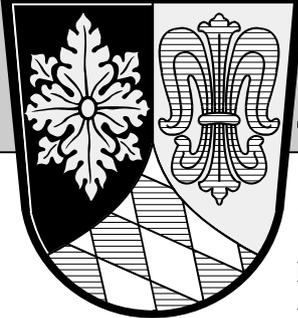
III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25, zur Einsichtnahme bereit.

Mindelheim, 30. April 2007
ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
DER HAUSTIERE MINDELHEIM

W. Baumer
1. Vorsitzender

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 51

Mindelheim, 20. Dezember

2007



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen des Landkreises Unterallgäu wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2007.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Ihr

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	336
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	337
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007	338
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	339
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	340

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Dezember 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Dezember 2007

22 - 924-1

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2007**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2007 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneck	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	400	400	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	250
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 10. Dezember 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **163.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **113.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **163.200 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **100.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum **01.01.2008** in Kraft.

Niederrieden, 12. Dezember 2007
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.12.2007 mit 21.01.2008 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Versammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 28. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **577.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **175.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **410.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	320.000 €
Vermögenshaushalt	90.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	256.000 €
Markt Türkheim	64.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	72.000 €
Markt Türkheim	18.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Türkheim, 17. Dezember 2007
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12. Dezember 2007, Gesch.-Nr. 12-1444.214/28).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

27. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 18. Dezember 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat